G 7955 F

2. Jahrgang Nr.6 Dez. 87 Einzelpreis DM 2.--



ZEITSCHRIFT FÜR BEHINDERTENPOLITIK

Hoffnung und Bedrohung



Vormundschaft, P

Inhaltsverzeichnis

ZAP

Impressum

Herausgeber:
CeBeef-Club Behinderter u. Ihrer Freunde in Köln und Umgebung e.V.
Pohlmannstrasse 13, 5000 Köln 60
Telefon: 0221 712 13 00

Redaktion Köln:
Lothar Sandfort
Geberstr. 44 5204 Lohmar 1
Telefon: 02246 / 8312

Redaktion Berlin:
IG beh. u. Nichtb. Studenten Berlin
c/o Peter Dietrich
Gustav-Müller-Str. 41 - 1000 Berlin 62

Redaktion: Hamburg/Bremen
Udo Sierck
Borselstr. 15 - 2000 Hamburg 50
Telefon: 040 / 390 22 00

Redaktion München:
Werner Müller
Altmühlstr. 5 - 8000 München 19

ZAP Redaktionskollektiv
c/o Selbsthilfezentrum
Auenstrasse 31 - 8000 München 5

Abo-, Anz-, und vertriebsverwaltung:
Gerda Jansen
Pohlmannstrasse 13 - 5 Köln 60
Tel.: 0221 / 712 13 00

V.i.S.d.P.:
Lothar Sandfort
Geberstrasse 44 - 5204 Lohmar 1

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Abonnement im Mitgliedsbeitrag enthalten

Erscheinungsweise:
6 x im Jahr

Satz:
Ingrid Horlemann, 5 Köln 30

Druck:
Ulrich Metzger, 5 Köln 41
Lechenicherstr. 1 - Tel.: 41 93 31

Editorial

1988 — In diesem Jahr, genauer im März, gibt es „die randschau" einschließlich ihrer Vorgängerinnen, LUFTPUMPE und KRÜPPELZEITUNG, 10 Jahre.

10 Jahre emanzipatorische Bewegungszeitungen. 10 Jahre Kampf um den Erhalt dieses Instrumentes, finanziell immer mit der Hand im Mund, aber dennoch haben wir's geschafft. Hoffentlich halten wir noch lange durch. Das hängt ganz entscheidend auch von Euch ab, von Euerem Mitarbeits- und Abo-Engagement — und von Euerer Geduld mit all unseren Mängeln.

Diese Ausgabe z.B. ist noch ein Nachtrag für's Jahr 1987. Dennoch ist sie natürlich ganz aktuell. Die Jan./Febr.-Ausgabe für 1988 wird nun sehr schnell folgen.
Besonderes Augenmerk legt bitte auf unsere Aktion gegen die Legalisierung der Zwangssterilisation. Beteiligt Euch massenhaft.

Die Illustration des Titelblattes haben wir dem Buch von Magheritha Zander, „Anders Altsein"- Kritik und Perspektiven der Altenpolitik", (Klartext-Verlag) entnommen. Besten Dank dafür!

Den Leuten von der ZAP wünschen wir für Ihre Eigenständigkeit alles Gute, das heißt auch viel Kraft und Ausdauer. Sicher werden wir auch in Zukunft noch zusammenarbeit.

Liebe Leser/innen, es gibt Neuigkeiten:

Im nächsten Jahr bringen wir die ZAP als eigenständige Zeitschrift heraus. Ihr habt also die letzte ZAP-Beilagennummer der Randschau in Händen.
An dieser Stelle wollen wir uns nochmals herzlich bei den Leuten von der Randschau für die geleistete Hilfe bedanken. Diejenigen von Euch, die die Randschau wegen der ZAP-Beilage abonniert haben, mögen sich bitte an die Randschau wenden, damit wir die erste eigenständige Nummer kostenlos an Euch verschicken können.
Die „neue" ZAP wird ca. 30 Seiten stark sein, 2—3 mal im Jahr erscheinen und pro Nummer 3—5 Mark kosten (je nach Umfang). Jede Nummer wird ein ausführliches Schwerpunktthema haben und außerdem folgende Bereiche bringen: Leserbriefe, Aktuelles, wichtige Termine, Buchbesprechungen etc.
Wir hoffen, Ihr unterstützt die „neue" ZAP intensiver als bisher mit Informationen, Artikeln, Briefen, Kritiken und zahlreichen Bestellungen.
Wie bisher verstehen wir uns als Teil des Widerstandes gegen die herrschende Psychiatrie und wollen weiterhin durch unsere Öffentlichkeitsarbeit die bestehenden Mißstände aufzeigen und mögliche Alternativen vorstellen.
Die ZAP will ein Forum sein für Betroffene, Antipsychiatriegruppen und Beschwerdezentren.
Als nächste Schwerpunktthemen sind geplant:

- Umgang mit Psychopharmaka in der BRD-Psychiatrie
- Psychotherapie / Erscheinungsformen / Abwege / Alternativen
- Patientenrechte in der Psychiatrie

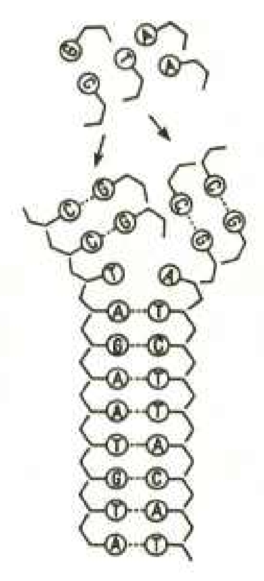
Kontakt, auch für Bestellungen:
ZAP - Zeitschrift zu Antipsychiatrie
c/o Beschwerdezentrum Psychiatrie
Auenstraße 31
8000 München 5

GEN ~~Ga~~noven-Suche

Am 18.12.87 wurden Räume des Gen-Archivs in Essen und der taz Bochum sowie Wohnungen von mehreren Frauen in Düsseldorf, Duisburg, Essen, Bochum und Dortmund durchsucht. Das Bundeskriminalamt und die Bundesanwaltschaft haben diese Maßnahmen angeordnet, die sich besonders gegen die Frauen richten, die sich kritisch mit Fragen der Gentechnik und deren Anwendung beschäftigen. Die Durchsuchungen wurden ohne vorliegenden Durchsuchungsbeschluß und mit Maschinenpistolen bewaffnetem, riesigem Polizeiaufgebot durchgeführt.
Es wurden wissenschaftliche Artikel, Ansichtskarten, Broschüren zum Thema, Adressenlisten von Seminaren und auch private Adreßbücher beschlagnahmt.
Häufig wurde den Betroffenen nicht einmal mitgeteilt, weshalb sie durchsucht wurden. Dies konnten sie erst am nächsten Tag der Presse entnehmen. Dort, hieß es, würden Durchsuchungen im Rahmen von Ermittlungen gegen die „Revolutionären Zellen" und deren feministischen Flügels „Rote Zora" vorgenommen. Die „Rote Zora" hat Erklärungen zu Anschlägen auf gentechnologische Einrichtungen veröffentlicht.
Seit Frühjahr 1985 der erste Frauenkongreß gegen Gentechnologie in Bonn tagte, nimmt die Diskussion über Zwecke und Ziele der Gen- und Fortpflanzungstechnologie, Humangenetik und Leihmutterschaft nicht nur in der Frauenbewegung einen immer breiteren Raum ein.
Es gibt eine Fülle von Publikationen, die sich kritisch mit diesem Thema auseinandersetzen und insbesondere darauf hinweisen, daß den Frauen ihr ureigenster Bereich — die Gebärfähigkeit — entzogen werden soll.

* Babys sollen in der Retorte aufwachsen — wozu?
* an toten oder lebenden Embryonen wird herumgeforscht — wozu?
* Frauen sollen einerseits behinderte Kinder austragen, um Spenderorgane zu erzeugen,
* Frauen sollen andererseits behinderte Kinder abtreiben.

Wie in anderen Städten der Bundesrepublik haben auch im Ruhrgebiet in den letzten Jahren Veranstaltungen und Aktionen zu diesem Thema stattgefunden, um darauf aufmerksam zu machen und eine breite Diskussion zu entfachen.
Im Gen-Archiv Essen werden allgemeine, wissenschaftliche, juristische und politische Veröffentlichungen aller Art zu diesem Thema gesammelt.
Frauen aus dem Gen-Archiv werden als Referentinnen von universitären, gewerkschaftlichen und kirchlichen Einrichtungen sowie von Volkshochschulen und anderen Bildungseinrichtungen eingeladen, um über dieses Thema zu informieren.



Der Generalbundesanwalt benutzt bereits eine Beschäftigung mit diesem Thema als Anhaltspunkt für Ermittlungen im Rahmen des § 129a (Unterstützung oder Mitgliedschaft einer terroristischen Vereinigung) auch unabhängig von irgendwelchen konkreten Taten oder Tatvorwürfen.
Diese Durchsuchungen und überfallartige Polizeiaktionen dienen dazu, alle diejenigen einzuschüchtern, mundtot zu machen oder zu kriminalisieren, die sich gegen diese Genforschungsmethoden, Forschungs- und Anwendungsvorhaben wenden.
Bundesweite Diskussion wird so zum bundesweiten kriminellen Netz!
Es gibt viele Möglichkeiten, Öffentlichkeit herzustellen und sich zu solidarisieren. Z.B. Veranstaltungen organisieren, Protestbriefe an das Bundes- oder Landesgesundheitsministerium oder an das Bundesministerium für Forschung und Technologie schicken usw.

Wer Näheres über das Gen-Archiv in Essen erfahren will, wende sich an:
Gen-Archiv
Führichstr. 15
4300 Essen 1

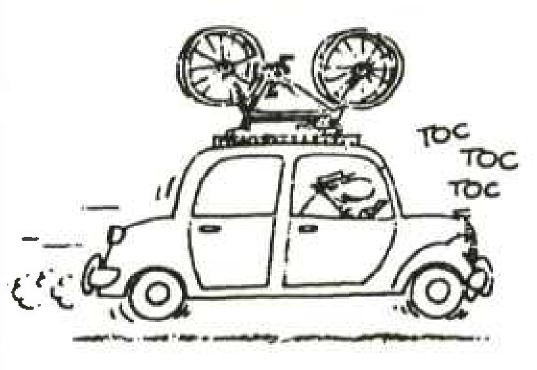
Nachtrag:

durch die Redaktion

In einem Leserbrief der AN (15.Dezember 1987) zum Thema Gentechnologie schreibt Prof. Dr. Dr. Ing. H.F. Matare, z.Zt. Hückelhoven, Von-Werth Str. 46 unter anderem: Moderne Mikrobiologie und Gentechnik eröffnen große Chancen für die Verbesserung menschlichen Erbgutes und die Vermeidung von erblichen Krankheiten (Amniozentese).
Der menschlichen Würde, so oft zitiert in diesem Zusammenhang, ist mehr gedient, wenn man die Tausenden von Fällen der von Geburt an Behinderten und Kranken vermindert, als wenn man aus falsch verstandener „Ehrfurcht vor der Schöpfung" hoffnungsloses Dasein mit seiner Umweltbelastung hinnimmt. Auch das Schlagwort von der „Gottgegebenheit des Menschen" paßt hier nicht, denn der Mensch hat Verstand, den er nutzvoll anzuwenden hat.
Die werdende Generation hat ein Anrecht darauf, daß wir ihr möglichst große Chancen geben. Eine werdende Mutter, die z.B. Drogen nimmt und ihr Neugeborenes schädigt, müßte bestraft werden. Sie würde besser abtreiben, als die kommende Generation zu schädigen.
Es ist höhere Ethik durch mikrobiologische Forschung der kommenden Generation mehr Gesundheit und mehr Chancen im Leben zu garantieren, als in „Würde" Erbkrankheiten hinzunehmen...

Alternativer Automobilclub

Schon seit einiger Zeit gibt es den Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland. Er ist entstanden, weil umweltbewußte Verkehrsteilnehmer in den bisherigen Automobilclubs keine Interessenver-



tretung hatten. Der VCD e.V. will sich besonders für die Belange derer einsetzen, die im Verkehr benachteiligt sind. Er hat nun einen Fachausschuß „Behinderte im Verkehr" gegründet. Nachfolgend drucken wir einen Brief an die Leserinnen und Leser der „randschau" für den VCD ab, und legen Euch eine Mitgliedschaft nahe. Vielleicht haben einige sogar Lust, mitzuarbeiten.

Liebe Leserinnen und Leser!
Trotz positiver Ansätze gehören Behinderte mit zu den am meisten Benachteiligten in der heutigen Verkehrspolitik. Es fehlt an der Lobby, an der politischen Durchsetzungskraft für diese zwangsweise Randgruppe. Hier möchte Ihnen der Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland e.V. (VCD) eine geeignete Plattform bieten, um Ihre Forderungen nach einer gleichberechtigten Verkehrspolitik Nachdruck zu verleihen. Zu diesem Zweck hat die Bundesversammlung des VCD die Einrichtung eines Fachausschusses „Behinderte im Verkehr" beschlossen. Um diesen Fachausschuß mit Leben zu füllen, bedürfen wir jedoch Fachkundiger, Betroffener, die nicht länger bereit sind, ein Verkehrsrecht 2. Klasse zu akzeptieren. Helfen Sie aktiv mit, damit Ihre Belange Gehör finden. Seit der Gründung im Sommer 1986 stärken uns bei anhaltendem starken Zulauf über 6.500 Mitglieder den Rücken. Die Tatsache, daß der Verkehrsclub der Schweiz seit 1970 über 60.000 Mitglieder gewinnen konnte, bestärkt uns in der Zuversicht, daß auch bei uns neue, alternative, umweltbewußte und gleichberechtigte Verkehrspolitik Zukunft hat.
Das Grundsatzprogramm des VCD befindet sich in Vorbereitung: Nutzen Sie die Chance, Ihre Vorstellungen bei dieser Weichenstellung einzubringen. Verhelfen Sie sich selbst durch Ihre Mitgliedschaft und Mitarbeit zu einer behindertengerechten Verkehrspoltik.
Sollten Sie unsere Ziele unterstützen, sich aber (noch) nicht entschließen können Mitglied zu werden, möchte ich Sie dennoch bitten, uns zu schreiben,
— wenn Sie nähere Informationen über den VCD wünschen
— wenn Sie uns helfen können mit Informationsmaterial, Literaturhinweisen, mit Adressen von Organisationen oder Einzelpersonen, die sich um die Belange Behinderter bemühen etc.
— oder wenn Sie über den weiteren Lauf der Dinge informiert werden möchten.

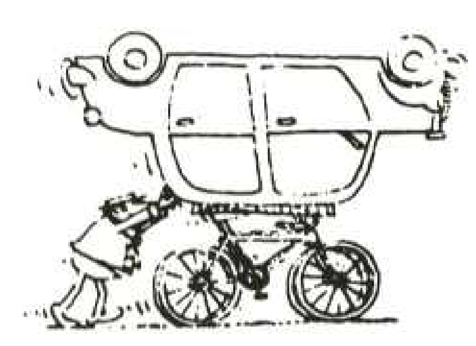
Mit umweltfreundlichen Grüssen
Michael Hintz
(Ansprechpartner des Fachausschusses „Behinderte im Verkehr")
Katthagen 1
4400 Münster
Tel.: 0251/56778



Recht

Bei Umschulung Anspruch auf Auto

Daß einem die auf dem Papier stehenden Beihilfen und Ansprüche zwar zustehen, oftmals aber mühsam gegen die Mühlen der Sozialbürokratie erkämpft werden müssen, hat Heike Wanke aus Hamburg bewiesen. Erst per Gerichtsentscheidung wurde das von ihr benötigte und beantragte Auto genehmigt.
Heike Wanke nimmt derzeit an einer Umschulungsmaßnahme teil. Da sie an Krücken läuft bzw. im Rollstuhl fährt, ist sie auf ein Auto angewiesen, um jeden Tag in die Rehabilitations-Einrichtung zu kommen. Für diesen Weg genehmigte ihr das Amt die Übernahme der Taxikosten, immerhin ungefähr 80,-DM pro Tag. Heike Wanke errechnete, daß die Gesamtsumme der Taxikosten bis zum Ende der Umschulung wesentlich höher sein würden als die Ausgaben für einen behindertenfreundlichen Wagen. Außerdem wies sie darauf hin, daß es ihr nur mit einem eigenen Auto möglich sei, an spontan gebildeten Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Ausbildung teilzunehmen. Diese Argumente genügten vorerst nicht, der Antrag auf ein PKW wurde abgelehnt.
Entgegen den Ratschlägen der meisten Bekannten, die eher zur Vorsicht und Zurückhaltung rieten, entschloß sich Heike Wanke, ihr Anliegen vor das Sozialgericht zu bringen. Und hier zeigte sich innerhalb einer halben Stunde, daß die gehegten Befürchtungen, zu weit vorgeprescht zu sein, völlig unbegründet waren. Das Gericht entschied, daß der Umschülerin die Zuwendungen für den Erwerb eines Autos mit Handgas und Automatik gewährt werden müssen. Für Leute, die in ähnlicher Situation stehen, der folgende Auszug aus der richterlichen Begründung:
„Sowohl nach der Regelung des § 56 Abs.3 Nr.6 AFG in Verbindung mit § 45 A Reha als auch nach den eigenen Dienstanweisungen der Bundesanstalt für Arbeit ergibt sich eindeutig ein Rechtsanspruch der Klägerin auf Gewährung von Zuwendungen für den Erwerb eines behindertengerechten Beförderungsmittels einschließlich zusätzlicher Behinderungseinrichtungen. § 45 Abs. 1 Nr. 1 gibt nach dem eindeutigen Wortlaut einen Rechtsanspruch sowohl für den Fall der Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstelle als auch Fahrten zwischen Wohnung und Schulungsort.



Die Durchführungsanweisung der Bundesanstalt für Arbeit geht über diese Regelung noch hinaus, indem unter 45.12 ein Rechtsanspruch auch dann eingeräumt wird, wenn ein eigenes Beförderungsmittel zum Erreichen des Schulungsortes behinderungsbedingt nicht erforderlich ist, jedoch bereits feststeht, daß der Behinderte nach Abschluß der Rehabilitationsmaßnahme auf dieses Beförderungsmittel angewiesen ist." (Az. 13 AR 1238/86)

Udo Sierck

Behinderte Nachbarn unerwünscht

Teil II

Die „Lebenshilfe" für geistig behinderte Menschen plant in Ahrensburg, einer Kleinstadt vor den Toren Hamburgs, den (Um-)Bau von sieben Wohnungen und einen daran angeschlossenen integrierten Kindergarten. Eine Nachbarin klagte wegen Wertminderung ihres Grundstücks auf Schadensersatz von 150.000,— DM (vgl. „randschau" 5/87). Diese Summe bekam sie von einem anonymen Spender, die Klägerin zog daraufhin ihren Widerspruch gegen die Baugenehmigung zurück. Doch auch mit diesem — eigentlich schon faulen Kompromiß — war der Spuk noch nicht vorbei: Neun weitere Anwohner, deren Grundstücke nicht direkt an den umstrittenen Wohnungen liegen, bekamen Wind von der Einigung mit dem finanziellen Bonbon und erhoben ihrerseits Klage gegen das Bauvorhaben.
Das Verwaltungsgericht Schleswig hat die Anträge der neun Beschwerdeführer mittlerweile zurückgewiesen. Die neun Anwohner haben sich vorbehalten weiterzuprozessieren. Allerdings stehen ihre Chancen schlecht: Das Oberverwaltungsgericht in Münster hatte im Januar 1986 in einem ganz ähnlich gelagerten Skandal im westfälischen Hamm (die Anwohner dort sahen die „Integrationskraft der Umgebung überfordert", befürchteten die Wertminderung ihres Eigentums und meinten, das Vorhaben verstoße gegen die nachbarschaftliche Rücksichtnahme) geurteilt: „Der Bau des Behindertenheimes stehe mit dem Planungsrecht im Einklang. Von einer Rücksichtslosigkeit gegenüber Anliegern könne keine Rede sein."

Udo Sierck

90.000 DM für Selbsthilfe-Gruppen in Hamburg

Viele Selbsthilfegruppen wissen nicht, woher sie das Geld für ihre Aktivitäten nehmen sollen: Fahrtkosten, Veröffentlichungen, Krankenhausbesuche, Miete, Telefon, Büromittel, Fachbücher usw. — neben der unentgeltlichen Arbeit in der Freizeit wird alles das meist aus eigener Tasche gezahlt. Über die Gesundheitsbehörde läßt Hamburg jetzt einen Tropfen auf diesen heißen Stein fallen: 90.000,— DM stehen im Jahr zur Verteilung bereit (nach der Rechnung: es gibt ca. 900 Selbsthilfegruppen in Hamburg mit einem jährlichen Bedarf von mindestens 100,— DM!). Ein Beirat, paritätisch zusammengesetzt aus vier Selbsthilfegruppen-Vertretern und vier von den Fraktionen der Bürgerschaft benannten Personen, bestimmt dann über die Mittelvergabe. Der Streit der hundert Affen um drei Bananen kann beginnen; näheres dazu, Infoblätter und Antragsvordrucke bei: Christoph Kranich und Norbert Hämmerle, Tel. 040/392057 (donnerstags).

Student/innen-Seminar BLASS '88

28.-30.1.1988 im Evgl. Johannisstift, Schönwalder Allee, 1000 Berlin 20.
Die Interessensgemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Studenten sind der LeserInnenschaft der „randschau" ja schon bestens bekannt. Die Berliner IBS ruft wieder einmal zu einer Tagung: BLASS 87 heißt sie kurz, das meint „Berufs- und Lebenssituation nach Abschluß des Studiums. Ist der alternative Sektor eine Alternative?" Die Koordinatorin: Cornelia Michel, Brandenburgische Str. 73, 1000 Berlin 31, Tel.: 030/8621137, schreibt uns:
Behinderte Studenten haben die vielfältigsten Probleme, einmal sind es die Gegebenheiten an den jeweiligen Hochschulen, zum anderen ist es die fast aussichtslose Perspektive nach Abschluß des Studiums. Behinderte Hochschulabgänger sind häufig und länger arbeitslos. Diese drohende Perspektivlosigkeit wird von behinderten Studenten sehr unterschiedlich bewältigt: ein Teil verdrängt die Probleme, ein anderer hofft auf Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Sonderprogramme, ein weiterer bemüht sich um ein möglichst schnelles Studium und um möglichst gute Noten usw.
Eine immer größer werdende Zahl hofft auf eine Beschäftigung in einer der vielen Selbsthilfegruppen. Hunderttausende von Menschen haben sich inzwischen zu neuen Formen der Eigeninitiative zusammengeschlossen und begonnen, neue Möglichkeiten des Zusammenlebens, eine Erwerbstätigkeit ohne Umweltzertörung, ohne Monotonie und Bürokratisierung auszuprobieren.
Behinderte Studenten gehen darüberhinaus davon aus, daß sie in diesem nicht entfremdeten, nicht auf Gewinn orientierten Sektor auf weniger Vorurteile und Diskriminierung stoßen und daher ehrer eine Arbeit finden können. Diese These und die Frage, ob sie realistisch ist, wird im Mittelpunkt der Tagung stehen.
Es werden sich 25 Projekte aus dem Bereich des alternativen Sektors in Berlin darstellen: Frauen-, Behinderten-, Kultur-, Bildungsprojekte usw. Zum Abschluß der Tagung wird Prof. P. Gottian, Freie Universität Berlin, eine Einschätzung der Perspektive des alternativen Sektors geben.
Erwartet werden ca. 120 behinderte Studenten aus dem Bundesgebiet und Berlin. (Weitere Informationen und Anmeldung bei Cornelia Michel)

SWF 3 — Radio

Mittwochs, 14tägig, von 22.30 bis 23.00 Uhr strahlt SWF 3 jeweils eine Sendung für Behinderte und Nichtbehinderte aus. Sie heißt „Kontakte". Die Themen der nächsten Termine:
20.1. „Was, wenn das Heilmittel SÜDEN heißt?" — Ein Gespräch über Klima und Geld.
3.2. „Sex und Behinderung" — Ein Beitrag von Peter Wickum.
17.2. „Die Problemkiste 1/88" von und mit Dieter Philippen.
Die Sendungen sind über die — im Senderbereich — bekannten UKW Stationen zu empfangen und über Kurzwelle 7265 im 41-m-Band.

Medikamentenversuche an Psychiatrie-Insassen

er laubt

Die Erprobung von Psychopharmaka ist in den oberbayrischen Psychiatriekliniken grundsätzlich erlaubt. Der Bezirkstag entschied jetzt in Haar bei München, daß Medikamente in den Bezirkskrankenhäusern weiterhin erprobt werden dürfen. Die zur Anwendung kommenden Arzneimittel stehen noch nicht in allgemeiner Verwendung, sind aber bereits auf dem Medikamentenmarkt zu haben. Die Entscheidung trifft die Insassen der Kliniken in Haar, Gabersee (Landkreis Rosenheim) und Taufkirchen (Landkreis Erding). Der



Bezirkstag begründete die Versuche mit der Notwendigkeit der Therapieforschung und berief eine Ethikkommission, die jede Neuerprobung eines Medikaments billigen müsse. Fünf der sechs GRÜNEN im Bezirkstag hatten die Medikamentenerprobung als „Menschenversuche" abgelehnt.
(nach „Süddeutsche Zeitung". 18.12.87)

Termine

Frühförderung

Das paritätische Bildungswerk Hessen e.V. veranstaltet in Zusammenarbeit mit der „Fachgruppe Frühförderung" im Paritätischen Bildungswerk/DPWV Hessen Fachtagungen. Sie finden in Frankfurt/Main statt, und alle medizinisch-therapeutischen und pädagogisch-psychologischen Fachkräfte der Frühförderung sind herzlich eingeladen.

7.3.88 „Hilfestellungen für den Übergang von der Sondenernährung zum Essen und Trinken". Die angebotenen und diskutierten Hilfestellungen sollen Kindern, die bisher mit der Sonde ernährt wurden, fehlende Erfahrung vermitteln und dazu dienen, die Nahrungsaufnahme behutsam anzubahnen.

25.4.88 „ Zum Verständnis von Kindern mit stereotypen Verhaltensweisen". Im Rahmen dieser Fachtagung soll ein positives Verständnis von Stereotypien ermöglicht werden, um zu einer pädagogischen Arbeit mit und nicht „an" Menschen kommen zu können.

Anmeldung und nähere Informationen: Paritätisches Bildungswerk Hessen e.V., Heinrich-Hoffmann-Str.3, 6000 Frankfurt 71, Tel.069/6706282, Frau Kupper.

Behinderte ins „Himmelreich" — Funktionäre feiern auf Erden

Immer wenn es ganz feierlich zugehen soll, wirds gewöhnlich ganz peinlich. Diese Gewißheit gerät zwar hin und wieder in Vergessenheit, aber zum Vorschein holt sie regelmäßig ein Festakt zum Wohle der Behinderten oder besser: zum Wohle unserer „Behüter". So feierte jüngst der Nürnberger Spastikerverein sein 25jähriges Jubiläum: Auf einem „Ball — Vergiß Mein Nicht" im Lessingsaal des Hotels Deutscher Hof gab sich bezirkspolitische Prominenz und glückstrahlende Vereinsmanager die Ehre, gemeinsam schwelgte man in Erinnerungen an das Eislauf-Traumpaar Marika Kilius und Hans-Jürgen Bäumler, die erfolgreich vor Jahren in die Geldsammlungs-Aktionen eingespannt werden konnten. Die folgende Darbietung der „Mr.Holiday Showband" werden bei 25.-DM Eintrittspreisen wenige der über 100 Behinderten verfolgt haben, die in der stolz erwähnten, vom Verein aufgebauten Werkstatt „Zum Himmelreich" ihr Taschengeld verdienen...
Die eingeladenen Studenteninitiative (STIB) Erlangen lehnte die Einladung ab und schrieb stattdessen einen bösen Brief: „In Nürnberg Boxdorf, in unmittelbarer Nähe zur Behindertenwohnanlage und -werkstatt, sind 16 behindertengerechte Einfamilienhäuser geplant, davon sind 5 bereits im Bau. Für viele klingt dies Angebot sehr positiv. Die räumliche Nähe zur Behindertenwerkstatt — wie praktisch, nicht wahr!
Doch... ist es positiv, wenn die Leute, die tagsüber schon zusammen arbeiten, gezwungen sind, auch noch in der Freizeit miteinander Kontakt zu pflegen? Dies entspricht nicht einem normalen Wohnumfeld.(...) Wie steht es hier also mit der von den Nicht-Behinderten so eifrig propagierten Integration? Durch Ghettobildung wird sie praktisch unmöglich gemacht. Die Behinderten... werden mit staatlicher Förderung noch mehr an den Rand gedrängt! Wieder mal ordentlich aus dem Weg geräumt, gut aufgehoben, so können sie keinen Stein des öffentlichen Anstoßes bilden."
Nachtrag: Der Nürnberger Spastikerverein hat sich inzwischen bei der STIB gemeldet und um ein Gespräch gebeten.

Udo Sierck



KLEINANZEIGEN

Die Mediencooperative Behinderte e.V., Sitz Münster/Westfalen, sucht so bald als möglich folgende hauptamtliche Mitarbeiter/innen:

— 1 Dokumentar/in oder Archivar/in zur Weiterführung eines Archives ;Behinderte und selbstbestimmtes Leben;,
— 1 Journalistin oder einen Journalisten zur Koordination der Öffentlichkeitsarbeit (Aufbau eines Info-Dienstes, Pressekonferenzen und -mitteilungen).

Voraussetzung: Eignung für AB-Maßnahmen (Dauerfinanzierung der Stellen wird beim BMFFJG beantragt). Dotierung erfolgt nach individuellen Voraussetzungen. Erfahrungen in gemeinnützigen Vereinen und alternativen Einrichtungen dringend erwünscht.
Bei gleicher Qualifikation werden Behinderte bevorzugt.
Bewerbungen an: Mediencooperative Behinderte e.V., Herwarthstr. 6-8, 44 Münster, Tel.: 0251/88525

Rollstuhlfahrer!

Treppenschrägaufzug (Kleindienst), Bj 1982, hochklappbare Plattform, günstig abzugeben, Tel. 09404/1707.



Lothar Sandfort

Hoffnung und Bedrohung

Denkwürdiges aus dem Bundesministerium für Justiz zu den Alternative von Vormund- und Pflegschaften.
,,Ein Weihnachtsgeschenk" nannte Trude Unruh, MdB und Vorsitzende der GRAUEN PANTHER, den ,,Diskussionsteilentwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger", der vor wenigen Wochen fertig gestellt wurde. Sie bezog sich dabei auf die Vorschläge einer Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Justiz zu Alternativen für Vormund- und Pflegschaften über Volljährige.
Bei Leberkäs' und Sauerkohl machte kurz vor Weihnachten der Weihnachtsmann Engelhard als Bundesminster der Justiz vor der Presse den Sack auf. Was herausfiel war noch kein Gesetzentwurf, sondern eine Diskussionsvorlage. Über ein Jahr hinweg soll nun der Inhalt in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Ende 1988 wird der Deutsche Juristentag sich äußern und danach soll ein Gesetzentwurf direkt in den Bundestag eingebracht werden. Noch in dieser Legislaturperiode könnte das überalterte Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht abgeschafft sein. Zumindest für Volljährige, für Minderjährige wird es auch in Zukunft Vormünder und Pfleger nach herkömmlichen Recht geben.
Für viele von uns Behinderten, vor allem für geistig oder psychisch Behinderte wird die Reform weitreichende Folgen haben. Darum ist es auch wichtig, sich lautstark in den kommenden Diskussionsprozeß einzuschalten.
Die vorgelegten Vorschläge wurden seit 1986 von einer Arbeitsgruppe zusammengestellt, die zwar interdisziplinär genannt wird, aber nur mit Fachleuten zweier Disziplinen besetzt wurde: Justiz und Psychiatrie. Die Arbeitsgruppe hat achtmal in meist zweitägigen Sitzungen getagt, zusammen mit Beamten verschiedener Ministerien (Justiz; Arbeit und Sozialordnung; Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit). Einige Sachverständige sind zu Spezialfragen gehört worden.

Das Gesamturteil zu der 380-Seiten starken Vorlage läßt sich nicht einheitlich fassen. Die Alternativen zum Vormundschafts- und Pflegschaftrecht geben im großen und ganzen Hoffnung auf eine liberale Rechtsänderung hin zu mehr Selbstbestimmung der Betroffenen. Die Vorschläge für ein neues Sterilisationsrecht dagegen wecken Bedrohungen, die mit dem Untergang der Naziherrschaft bewältigt schienen.

Statt Rechtsentzug mehr Rechte

Das geltende Vormundschafts- und Pflegschaftrecht wurde um die Jahrhundertwende in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) formuliert. Es dient in erster Linie dem Schutz des Rechtsverkehrs vor Behinderten. Eine Mitarbeiterin der o.g. interdisziplinären Arbeitsgruppe, Frau Prof. Dr. Gisela Zenz, schreibt dazu: Vermeidung von überflüssiger Bevormundung, die Begrenzung pauschaler vormundschaftlicher Befugnisse und der Erhalt von persönlicher Entscheidungsfreiheit für die Betroffenen, das finde sich im BGB auch nicht ansatzweise. Das sei auch nicht verwunderlich ,,auf der Basis des damaligen Verständnisses von Vormundschaft, die ja der elterlichen Gewalt nachgebildet worden war. Diese aber entsprach als nahezu unumschränkte (väterliche) Gewalt dem in der damaligen bürgerlichen Gesellschaft überwiegend vorfindbaren Typus der autoritär strukturierten Familie."
Vormundschaftswesen gibt es schon seit dem Altertum. Die Römer übten die Fürsorge für psychisch Kranke und für Verschwender aus, das germanische Stammesrecht kannte die,,Munt"als Institut des Schutzes und der Fürsorge für die Hausgemeinschaft und die Sippe.
Das schon zivilisiertere römische Recht sorgte sich um den Schutz des Familienvermögens und der Nachkommen vor Verarmung. Das germanische Recht umfaßte die Sorge um die ganze Person, Hausgemeinschaft und Sippe — vor allem vor Feinden: Wer sich nicht selbst verteidigen konnte, nicht ,,mündig" war, hatte Anspruch auf Schutz durch den ,,Vormund". Dabei handelte es sich um ein umfassendes Schutzverhältnis für Person und Vermögen des Betroffenen, das auch seine Vertretung umfaßte. Der Vormund hatte nicht nur das Vermögen zu verwalten, er hatte auch ein Nutzungsrecht an diesem Vermögen.
Über die Jahrhunderte trat auch im deutschen Recht die Vermögenssorge vor die Personensorge, ganz deutlich dann im geltenden Recht, im BGB. Nun soll die Personensorge wieder in den Vordergrund gestellt werden.

Die Grundzüge

Der Entwurf schlägt vor, die Entmündigung abzuschaffen. Die bisherige Vormundschaft über Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft sollen durch ein neues Rechtsinstitut ersetzt werden, das,,Betreuung; genannt wird.
Betreuung können Volljährige bestellt bekommen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. Die heute noch geltenden Gründe ,,Verschwendung, Trunksucht und Rauschgiftsucht" werden in Zukunft nicht mehr genannt. Sie werden als Ausdruck einer psychischen Krankheit gewertet.
Der Aufgabenbereich der betreuenden Person soll so bemessen sein, daß er nicht Angelegenheiten erfaßt, die die Betreuten selbst besorgen können. Soweit es ,,ausnahmsweise erforderlich" ist, kann den Betreuenden allerding auch insgesamt die Sorge für die Person oder das Vermögen des/der Betreuten oder die Besorgung al-

ler Angelegenheiten übertragen werden. Die Anordnung der Betreuung hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit der Betroffenen. Es gibt jedoch weiterhin den Rechtszustand der „natürlichen" Geschäftsunfähigkeit (siehe Kasten), gleichermaßen jedoch für Betreute und Nichtbetreute.
Die betreuende Person ist im angeordneten Aufgabenkreis gesetzliche Vertretung der betreuten. Sie kann damit wirksame Willenserklärungen für die betreute Person abgeben, auch wenn dies für die oder den Betreuten rechtlich oder wirtschaftlich nachteilig ist.

Das geltende Recht

Das geltende Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht ist geprägt durch ein Nebeneinander von „Vormundschaft über Volljährige" und „Gebrechlichkeitspflegschaft". Beides gehört zum sogenannten „materiellen Recht", das die inhaltlichen Regelungen umfaßt im Gegensatz zu denen des Gerichtsverfahrens. Im Verfahrensrecht gibt es auch ein Nebeneinander. Die ZPO (Zivilprozeßordnung) regelt das Verfahren bei Entmündigungen und Vormundschaft, das FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) das Verfahren bei vorläufiger Vormundschaft und Pflegschaft.
Voraussetzung der Vormundschaft über Volljährige ist, daß die Betroffenen entmündigt wurden. Nach § 6 BGB kann entmündigt werden,

— wer infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag,
— wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt, und
— wer infolge von Trunksucht oder Rauschgiftsucht seine Anglegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Eine Gebrechlichkeitspflegschaft können Volljährige erhalten, wenn sie nicht unter Vormundschaft stehen und

— infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil sie taub, blind oder stumm sind, ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen,
— infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne ihrer Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis ihrer Angelegenheiten, insbesondere ihre Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen vermögen.

Die Vormundschaft erstreckt sich stets auf alle Angelegenheiten der Betroffenen. Die Gebrechlichkeitspflegschaft soll nur auf diejenigen Angelegenheiten erstreckt werden, für die eine Fürsorgebedürfnis entstanden ist. Sie kann allerdings auch alle Bereiche umfassen.

Im Gegensatz zur Entmündigung, bei der der Wille der betreffenden Person ganz unerheblich ist, darf die Pflegschaft ohne deren Einwilligung nur angeordnet werden, wenn mit der betreffende Person eine Verständigung nicht möglich ist. Für Gebrechlichkeitspflegschaften ohne Einwilligung hat sich die Bezeichnung „Zwangspflegschaften" eingebürgert.
Die Entmündigung führt stets und für alle Bereiche zur Geschäftsunfähigkeit (bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit) oder zur beschränkten Geschäftsfähigkeit (die andere o.g. Gründe). Die Anordnung einer Pflegschaft hat keine Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit der betreffenden Person.
Geschäftsunfähige erhalten gesetzliche VertreterInnen. PflegerInnen für Geschäftsfähige haben hingegen die Stellung von staatlich bestellten Bevollmächtigten. Der Wille der gesetzlichen VetreterIn hat Vorrang vor dem Willen der Geschäftsunfähigen, bei den Pflegschaften kommt dem Willen der Pfleglinge der Vorrang zu.
Neben der durch das Gericht ausgesprochenen Geschäftsunfähigkeit gibt es noch die „natürliche Geschäftsunfähigkeit". Nach § 104 Nr. 2 BGB ist geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.
Die Willenserklärungen eines geschäftsunfähigen Menschen sind nach § 105 BGB von vornherein ebenso nichtig wie Willenserklärungen, die im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben werden.
Wer sich bei einem Rechtsgeschäft im Nachhinein auf seine „natürliche Geschäftsunfähigkeit" beruft, muß nachweisen, bei der Tätigung in einem solchen (§ 104 BGB) Zustand gewesen zu sein.
Geschäftsunfähige stehen rechtlich den unter 7-jährigen gleich. Ihre Rechtsgeschäfte sind von Anfang an rechtsunwirksam. Beschränkt Geschäftsfähige stehen den 7- bis 18-jährigen gleich, ihre Rechtsgeschäfte sind schwebend unwirksam, d.h. von der Genehmigung des Vormundes abhängig.

Hier liegt eine deutliche Verschlechterung zur heutigen Situation vor. Während heute bei der freiwilligen Pflegschaft die Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, kann in Zukunft der Betreuende als gesetzliche Vertretung wirken, eben auch gegen den Willen der Betroffenen.

Die selbstbestimmte Teilnahme am Rechtsverkehr kann im Einzelfall noch bedeutender eingeschränkt werden durch den „Einwilligungsvorbehalt". Das bedeutet, daß Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenbereich der betreuenden Person betrifft, deren Einwilligung brauchen. Einwilligungsvorbehalte sollen nur in Fällen „uneinsichtiger Selbstschädigung" der Betreuten angeordnet werden. Bei einem Betreuungsverhältnis ohne Einwilligungsvorbehalt sind sowohl die Willenserklärungen der Betreuten als auch die ihrer Betreuer für sie rechtswirksam, auch wenn diese sich widersprechen. Entstehen so unüberwindliche Probleme, werden sie gelöst durch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes. Dadurch sind die Willenserklärungen der Betroffenen nur noch mit Zustimmung der Betreuenden rechtswirksam.
Eine geeignete Person kann zur Übernahme einer Betreuung auch durch Androhung eines Zwangsgeldes „überredet" werden. Wird das Zwangsgeld aber gezahlt, soll das als so massiver Widerstand verstanden werden, daß damit die betreffende Person ungeeignet wird.
Wahlrechtsbegrenzungen, Ehe- und Testierunfähigkeiten müssen in Zukunft auf Grund besonderer, außerhalb des Betreungsrechtes liegender Bestimmungen festgestellt werden.
Die Betreuenden haben Wünsche der Betreuten zu entsprechen, soweit dies deren Wohl nicht zuwiderläuft und den Betreuenden zuzumuten ist. Das gilt auch für „natürlich" Geschäftsunfähige.
Zum Betreuenden darf nicht bestellt werden, wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der oder die volljährige Betroffene untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht.
Gesundheitsuntersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe brauchen die Zustimmung der betroffenen Betreuten, wenn diese einwilligungsfähig sind. Behandlungen gegen oder ohne deren Willen, also Zwangsbehandlungen, bleiben möglich. Sie benötigen allerdings die vorherige Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht, Notbehandlungen die nachträgliche. Sterilisationsregeln sind extra gefaßt (siehe unten).

Zur Betreuung darf nur bestellt werden, wer im erforderlichen Maße persönlich betreuen kann. Das bezieht das Vorhandensein ausreichender Zeit mit ein. Die Zahl der Betreuungsverhältnisse wird somit natürlich eingeschränkt. Fällt die Möglichkeit für ein persönliches Betreuungsverhältnis weg, so sind die Betreuenden von Amts wegen zu entlassen.

Amts- und Vereinsvormundschaften sollen ausgeschlossen werden. Bei den Regelungen zu Wohnungsauflösungen werden die AutorINNen sogar poetisch, bei Unterbringungen oder Krankenhausaufenthalten bedeute die erhaltene Wohnung ein Stück Hoffnung auf Rückkehr. Sie haben erkannt, daß die Wohnung als räumlicher Mittelpunkt des Lebens für die Betreuten von überragender Bedeutung ist. Sie schlagen deshalb vor, das Betreuende auch zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den die Betreuten gemietet haben, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes brauchen. Durch umfangreiche Vorschriften werden Wohnungsauflösungen wirksam erschwert.

Besonders gründlich durchdacht sind die Vorschläge zur Unterbringung (siehe Kasten)

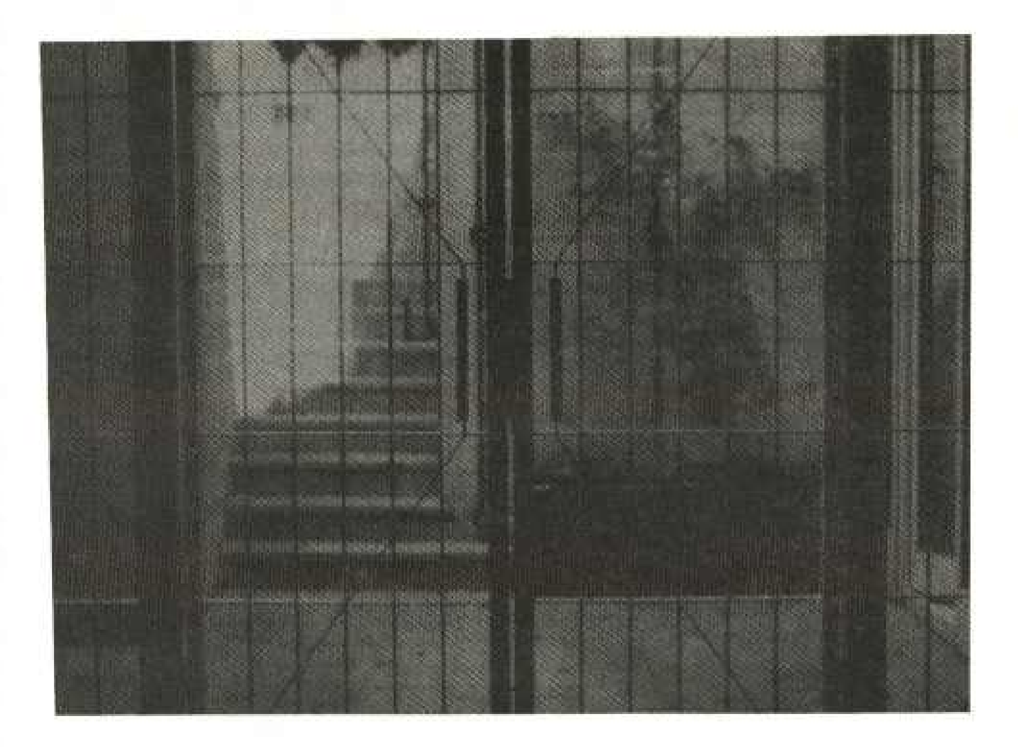
In Zukunft soll ein Betreuungsverhältnis nur soweit und solange aufrechterhalten bleiben, wie dies erforderlich ist. Die Betreuung ist deshalb von Amts wegen aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen die Voraussetzungen nur für einen Teil der angeordneten Aufgaben weg, so ist der Aufgabenkreis von Amts wegen einzuschränken. Nach spätestens 5 Jahren endet das Betreuungsverhältnis automatisch. Eine weitere Betreuung muß dann wieder angeordnet werden. Das in diesem Abschnitt beschriebene gilt für den Einwilligungsvorbehalt genauso.

Im Verfahrensrecht gibt es eine ganz wesentliche Stärkung der Rechte der Betroffenen.

Waren Geschäftsunfähige bisher auch verfahrensUNfähig, werden sie, wie alle Betroffenen, in Zukunft bei allen Verfahren, die die Betreuung betreffen verfahrensfähig.

Soweit erforderlich erhalten die Betroffenen „Pfleger für das Verfahren", der oder die i.d.R. nicht Betreuende/r werden darf. Die Vorschläge der Betroffenen sollen berücksichtigt werden.

Die Gerichte dürfen nicht mehr, wie heute zu oft, nach Aktenlage entscheiden. Der persönliche Kontakt ist auch für das Gericht vorgeschrieben. Einführungsgespräch, Anhörung und Schlußgespräch werden mit wenigen Ausnahmen vorgeschrieben. Überhaupt sind die Betroffenen im Gegensatz zu heute während des ganzen Verfahren intensiv einzubeziehen. Gutachten zur Notwendigkeit von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt, von Betreuungsumfang und -dauer müssen eingeholt werden. Sie müssen neben medizinischen auch psychologische und soziale Gesichtspunkte umfassen.



EINSCHÄTZUNG

Die bisher beschriebenen Vorschläge werden sicher eine überwiegende Mehrheit im Deutschen Bundestag finden. Die SPD hat im August in einem Antrag Regelungen fast gleicher Art gefordert. Sie bleibt in ihren Forderungen sogar schwammiger („notwendig", „verhältnismäßig"). Eine automatische Befristung für die Einschränkungen fordert sie nicht. Dagegen ist sie gegen „unfreiwillige" Sterilisationen und nennt die Betreuung Beistandschaft, was aus verschiedenen Gründen auch vernünftig ist.

Aus den Reihen der CDU wird es keinen entscheidenden Widerstand geben und selbst die CSU hat schon Zustimmung geäußert. Aus der bayerischen Landesregierung kommt noch der Vorschlag, daß die Betroffenen vorher schriftlich festlegen können, wer sie im Notfall betreut u.ä. In diese Urkunde sollen dann gleich die Wünsche für den Fall möglicher Sterbehilfe mit aufgenommen werden.

DIE GRÜNEN stimmen auch zu. Ihnen gehen die bisher beschriebenen Vorschriften allenfalls nicht weit genug. Die BAG Behindertenpolitik bei den GRÜNEN schlägt vor, auch die„natürliche Geschäftsunfähigkeit; abzuschaffen. Der notwendige Schutz der Betroffenen soll durch ein erweitertes Anfechtungsrecht sichergestellt werden. Im Prinzip läuft das aber auf's Gleiche raus. Ob nun ein Rechtsgeschäft rückgängig gemacht werden soll, aufgrund des § 104 Nr. 2 oder ob es aufgrund eines Zustandes angefochten wird, der mit der Beschreibung des dann aufgelösten § 104 Nr. 2 identisch ist, ist eine Stilfrage. Im ersten Fall war das Rechtsgeschäft von Anfang an ungültig, bei der Anfechtung wird es für ungültig erklärt.

Allerdings grenzen DIE GRÜNEN die verbleibenden Rechtsbeschränkungen sehr eng ein, somit auch die Erforderlichkeitsprüfungen durch die Gerichte, denn das ist der wunde Punkt der Vorschläge aus dem Justizministerium.

Der Entscheidungsspielraum der Gerichte wird bei den Neuregelungen riesig groß, besser gesagt: der Entscheidungsdruck.

Die Gerichte, das heißt RichterInnen und RechtspflegerInnen, sollen nach den ministerialen Vorschlägen z.B. entscheiden:

— ob eine Betreuung überhaupt notwendig ist, oder ob andere Hilfsformen ausreichen,
— wie weit der Aufgabenkreis der betreuenden Person gezogen werden muß, damit sie so viel Hilfe wie nötig und so wenig Einschränkungen wie möglich erhält,
— wann eine Person in der Lage und geeignet ist, Betreuung zu übernehmen,
— wann eine mögliche Betreuerin oder ein möglicher Betreuer zu einer Einrichtung in einer „engen Beziehung" steht,
— ob bei verwandten o.ä. Personen eventuell ein Interessenkonflikt zu beachten ist,
— wann eine betreuende Person ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, besonders, ob sie Wohl und Wünsche der/des Betreuten angemessen berücksichtigt,
— wann der Wille einer betreuten ihrem Wohl widerspricht,
  — was das überhaupt ist „Wohl"
— wann einer Perso die Betreuungsaufgabe nicht (mehr) zugemutet werden kann,
— wieviele Betreuende eingesetzt werden müssen,
— ob Einwilligungsvorbehalte angeordnet werden müssen,

— wie lange Betreuungsverhältnis und/oder Einwilligungsvorbehalt notwendig sind,
— wann ein Betroffener für eine Heilbehandlung „einwilligungsunfähig" ist,
— ob ein „Pfleger für das Verfahren" notwendig ist, usw. usw.

Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist das bestimmende Moment der ganzen Vorlage. Das setzt aber sachkundige, erfahrene, engagierte JuristINNen voraus, auch wenn bei vielen Entscheidungen Gutachten herangezogen werden können oder müssen. Die ganz wesentlich verbesserte Rechtsstellung im Verfahren setzt ganz wesentlich mehr Engagement von RichterInnen und RechtspflegerInnen voraus. Die momentane Wirklichkeit sieht ganz anderes aus. Frau Prof. Zenz beschreibt sie in dem vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Werk „Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige — Rechtstatsachenforschung": „Nach wie vor genießt die Tätigkeit des Vormundschaftrichters wenig Ansehen innerhalb der Justiz. Kaum einer der von uns angesprochenen Richter hatte sich speziell um diese Tätigkeit beworben, auch wenn manche dann im Laufe der Zeit Interesse daran fanden, zum Teil ausgedehnte (vor allem psychiatrische) Kenntnisse erwarben ... Für die Mehrzahl der Richter bleibt das Vormundschaftsgericht eine Durchgangsstation, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die geringen Aufstiegschancen. Auf langjährige Erfahrungen blicken daher Vormundschaftrichter nur in Ausnahmefällen zurück. Der häufige Richterwechsel und die Unerfahrenheit der oft sehr jungen Richter (die ja im Unterschied z.B. zu Familienrichtern Richter auf Probe sein dürfen) wird vor allem in den psychiatrischen Krankenhäusern und Altenheimen beklagt... Keiner der Richter hatte während seines juristischen Studiums Nennenswertes über Entmündigung, Vormundschaft, und Pflegschaft gehört. ... Nicht wenige Richter hoben ausdrücklich hervor, daß sie sich den ärztlichen Gutachtern mehr oder weniger ausgeliefert fühlen." Und so weiter!

Die Länder, die auch für Ausbildung, Anstellung, Vergütung, Qualifizierung der betroffenen JuristINNen zuständig sind, werden die Zeche bezahlen müssen. Sie werden die Vorschläge entweder im Bundesrat abschmettern oder in der Realität austrocknen.

Zeit- und Kostenersparnisse statten auch heute schon die Justizverwaltungen mit dem Trägheitsprinzip aus. Das geht zu Lasten der Betroffenen. Belege dafür bietet der o.g. Rechtstatsachenbericht genügend.

Das recht fortschrittliche österreichische Sachwaltergesetz sieht vor, daß eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht mehr umfassend ausgesprochen werden muß. Dennoch wird in zwei Dritteln aller Fälle der Wirkungskreis der SachwalterInnen umfassend angeordnet. Ein wesentlicher Grund ist, daß andernfalls nötige Ermittlungen so vermieden werden.

Die fortschrittlichen Kräfte, selbst wenn sie weitergehende Vorschläge haben als der Diskussions-Entwurf, werden sich also genötigt sehen, die Bestrebungen des Vermummungskriegs-Ministers Engelhard zu verteidigen. Mit ihm sind die notwendigen materiellen Voraussetzungen einzufordern. Jedenfalls sofern das die Alternativen zur Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige betrifft. Bei den Vorschlägen zur Sterilisation sieht das ganz anders aus.

DIE UNTERBRINGUNG

Unterbringung meint hier die freiheitsentziehende Unterbringung in einem geschlossenen Krankenhaus, einer anderen geschlossenen Einrichtung oder dem geschlossenen Teil einer Einrichtung (So ists jedenfalls „öffentlich-rechtlich" definiert).

Die „zivilrechtliche Unterbringung des Kindes, Mündels oder Pfleglings durch die Eltern, den Vormund oder den Pfleger" ist Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen. Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zulässig (im Notfalle auch nachträglich einholbar). Ein geschäftsfähiger Pflegling kann gegen seinen Willen „unter Entziehung der Freiheit" nicht untergebracht werden.

Neben die zivilrechtliche Unterbringung treten Landes-Gesetze über die sogenannte öffentlich-rechtliche Unterbringung psychisch Kranker. Verlangt wird hier eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine schwerwiegende Selbstgefährdung.

Dieses Nebeneinander hat dazu geführt, das in vielen Fällen die Wahl zwischen den beiden Unterbringungsmöglichkeiten nicht ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten getroffen wird, sondern danach, welche verfahrensrechtliche Regelungen einen geringeren Aufwand erfordern.

Die neuen Vorschläge sehen weiterhin ein Nebeneinander vor, wollen Manipulationsmöglichkeiten aber dadurch ausschließen, daß das Unterbringungsverfahren einheitlich gestaltet wird.

Eine zivilrechtliche Unterbringung durch das Gericht wird selbst in Eilfällen ausgeschlossen. Die Betreuenden, deren Aufgabengebiet aber ausdrücklich dies beinhalten muß, haben zu prüfen, ob eine Unterbringung notwendig ist. Sie müssen sich die Genehmigung des Gerichtes einholen (im Notfall nachträglich), das somit nicht selbst anordnet, sondern nur genehmigt. Die Unterbringung kann damit durch die betreuende Person ohne Einschaltung des Gerichtes beendet werden, es ist lediglich zu informieren. Die betreuende Person kann sich ihren Aufgabenbereich erweitern lassen, so daß die Untergebrachten dennoch in allen Bereichen auch außerhalb der Einrichtung wirksam vertreten sind.

Will das Gericht selbst unterbringen, muß es durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Betreuung anordnen und die Unterbringung durch die betreuende Person durch einstweilige Anordnung genehmigen. Hiergegen haben die AutorINNen des Entwurfs keine Bedenken, da eine Betreuung des so untergebrachten sichergestellt sei. Eine einstweilig angeordnete Betreuung darf nich länger als 1 Jahr andauern.

Das Gericht kann auch eine Unterbringung ohne Betreuung einstweilig anordnen, jedoch nur bis zu längsten drei Monaten.

Grund für eine Unterbringung darf nur noch die gegenwärtige Gefahr sein, daß sich der betreffende Mensch selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

Bisher wurde auch in offenen Einrichtungen, wie etwa Altenheimen, kräftig Freiheit entzogen, ganz legal, etwa durch ungewöhnlich komplizierte Schließmechanismen, durch Schlafmittel oder andere Medikamente usw.

Der Entwurf schlägt nun vor, den Schutz der Unterbringungsregelungen ausdrücklich auf Fälle auszudehnen, in denen „der Betreute durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise ununterbrochen oder regelmäßig am Verlassen seines Aufenthaltsortes gehindert werden soll, ohne untergebracht zu sein (unterbringungsähnliche Maßnahmen).

Aufgrund EINER Genehmigung darf nur bis zu 2 Jahren untergebracht werden. Danach muß neu entschieden werden, nach 4-jähriger Unterbringung mit Gutachterwechsel. Die für eine Unterbringung erforderlichen Ermittlungen unterliegen in Zukunft ausführlichen Kriterien.

Zwangsmittel sollen auch in Zukunft möglich sein. Sie werden, im Gegensatz zu heute, ausschließlich von dafür geschultem Personal vollzogen werden.

Zwangssterilisation

Das Thema Zwangssterilisation ist ohne Bezug auf die ungeheueren Mißbräuche der Nazionalsozialisten nicht behandelbar. Aber auch die Praxis der Sterilisation geistig behinderter Frauen heute ist in der Regel Mißbrauch, ihre Einwilligung oft genug Ergebnis massiver oder sanfter Überredungs-Gewalt. Der Bezug soll hier mit dem Verweis auf das Buch von Swantje Köbsell „Eingriffe" (siehe Kasten) und den Appell auf Seite .. hergestellt werden. Sterilisation ohne Einwilligung der Betroffenen ist heute als Körperverletzung gesetzlich verboten. Im Diskussions-Teilentwurf des Bundesjustizministeriums zu einem Gesetz über die Betreuung Volljähriger wird nun die Legalisierung der Sterilisation Einwilligungsunfähiger vorgeschlagen. Die Autoren sind sich der Brisanz schon bewußt. Sie fürchten gar, daß ihnen die Lorbeeren für die sonstigen Vorschläge des Entwurfes an der Sterilisations-Kritik zugrunde gehen. Doch ist ihnen oder den politisch Beauftragenden die Legalisierung so wichtig, daß sie das dennoch wagen.

Die angegebenen Gründe dafür sind edel. Es soll verhindert werden, daß das Sterilisationsverbot zum Anlaß wird, Sexualität bei geistig Behinderten zu unterbinden, oder daß bei ermöglichter Sexualität Notlagen durch eine Schwangerschaft entstehen. Außerdem könne man nicht Betreuung umfassend neu regeln, ohne den Betreuenden Regeln an die Hand zu geben, für diesen wichtigen Bereich der Personensorge.

All das ist unterstützenswert und dennoch ist Mißtrauen hier ratsam, allein schon deshalb, weil im Gegensatz zum sonstigen Reform-Paket bei der Sterilisation plötzlich unsauber argumentiert wird, manipulierend.

Während der Entwurf Pflegschaften ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person als Zwangspflegschaften beschreibt, sollen Zwangssterilisationen plötzlich nur noch solche sein, die gegen den geäußerten Willen vollzogen werden. So zurechtgebogen behauptet der Entwurf, Zwangssterilisationen sollten verboten werden. Auch eine Sterilisation ohne Einwilligung bleibt jedoch eine Zwangssterilisation.

Vorsicht ist geboten, besonders weil hier im Kontext eines sonst liberalen Reform-Paketes eine politische Schweinerei kaum vermutet wird, den AutorINNen kaum zugetraut werden wird. Auch deshalb, weil die sonstigen Vorschläge zur Sterlisation sehr begrüßenswert formuliert sind:



- Keine Sterilisation im „Interesse" der Allgemeinheit. Der Wert menschlichen Lebens dürfe nicht unter fiskalischen Erwägungen bezweifelt werden.
- Keine Sterilisation im „Interesse" der Verwandten. Die Angst der Eltern, für den Nachwuchs ihrer behinderten Kinder möglicherweise mitsorgen zu müssen, dürfe kein Grund für eine Sterilisation sein.
- Keine Sterilisation im „Interesse" des ungezeugten Kindes. Die AutorINNen lehnen es ab, ein Interesse ungezeugter, auch möglicherweise behinderter Kinder anzuerkennen, daß darin bestehen soll, niemals zu existieren. Sie stellen fest, daß die Kinder Behinderter „in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht selbst behindert sind".
- Keine Sterilisation vorübergehend Einwilligungsunfähiger.
- Verbot der Sterilisation Minderjähriger, auch wenn die damit einverstanden sind. Diese wohl bedeutentste Verbesserung verdient ungeteilten Beifall.
- Vorrang anderer Empfängnisverhütungsmethoden.

Zum letzten Punkt schreiben die AutorINNen: „Auch einwilligungsunfähige Betreute sind teilweise in der Lage, eine Schwangerschaft durch andere Methoden als Sterilisation - etwa durch mechanische oder chemische Mittel - zu verhüten. Soweit solche Mittel zumutbar sind, darf der Betreuer in eine Sterilisation nicht einwilligen. Über die Zumutbarkeit entscheiden die Umstände des Einzelfalles, insbesondere etwaige im Einzelfall zu erwartende Nebenwirkungen. Besondere Bedeutung kommt hier sexualpädagogischen Maßnahmen zu. Die hier bestehenden Möglichkeiten sind auszuschöpfen, ehe eine Sterilisation in Betracht gezogen werden kann."

Diese Forderung gehört auch zu den Alternativen der Kritiker einer Legalisierung: Aufklärung, weiterentwickelt und intensiviert. Zusätzlich schlagen sie, schlagen wir überschaubare Wohngruppen für behinderte Eltern, Beratung, Begleithilfen während der Schwangerschaft und der Erziehung, Elterngruppen, Bezugsfamilien vor. Doch all das verlangt intensiven Einsatz, neue Hilfsformen und all das kostet Geld, viel mehr als eine Sterilisation...

Die Zwangssterilisation einwilligungsunfähiger Frauen und (zumindest aufgeführt) Männer soll zur Vermeidung einer Notlage erlaubt sein, wenn

- die betreuende Person, die von Gericht ausdrücklich und gesondert mit dieser Kompetenz ausgestattet werden muß, einwilligt,

529

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933	Nr. 86

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.
Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

Reichsgesetzbl. 1933 I 146

— ein/e besondere/r BetreuerIN für Sterilisationsfragen zustimmt,
— das Vormundschaftsgericht unter Hinzuziehung von Gutachten und VerfahrenspflegerInnen die Sterilisation genehmigt.

Zur Festlegung, was denn eine Notlage ist, beziehen sich die AutorInnen auf den § 218a Strafgesetzbuch. Dieser Paragraph beschreibt, wann ein Schwangerschaftsabbruch straffrei bleibt. Die gleichen ,,Indikationen", (bis auf die kriminologische) sollen auch für die Zwangssterilisation gelten. Entwurftext dazu:

,,Als Indikationen für eine Sterilisation kommmen ... in Betracht: — Die Schwangerschaft würde zu einer konkreten Gefahr mit einem ernst zu nehmenden Wahrscheinlichkeitsgrad für das Leben der Schwangeren führen. Dies kann sowohl körperliche als auch psychische Gründe haben.

— Die Schwangerschaft würde zu der konkreten und ernstlichen Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen und seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren führen. ...

Diese Indikationen gelten nach § 218 a Abs. 2 Nr. 1, 3 StGB auch in den nachfolgenden Fällen als erfüllt:

— Es sprechen dringende Gründe für die Annahme, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann."

Hier merken die AutorINNen natürlich selbst, daß damit die angeblich nicht gewollte eughenische Sterilisation (im Interesse der Allgemeinheit) eingeführt ist. Sie schreiben also: ,,Auch hier geht es lediglich darum unzumutbare Notlagen für die Frau zu verhindern". Wer formuliert aber hier das Interesse? Die Betroffene ja nicht, ganz im Gegensatz übrigens zur eughenischen Indikation beim Schwangerschaftsabbruch. Wer entscheidet denn hier was zumutbar ist? Staatliche Institutionen (RichterInnen, RechtspflegerInnen, BetreuerInnen) tun das.

Doch weiter im Text: ,,Für eine Sterilisation zur Verhinderung einer Notlagenindikation nach § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB (soziale) kommen vor allen Dingen Fälle in Betracht, in denen eine behinderte Frau auf Grund der Schwere ihrer Behinderung nie in der Lage sein wird, ihr — auch nichtbehindertes — Kind selbst aufzuziehen."

Die Heranziehung des § 218a zur Legalisierung von Zwangssterilisationen verkennt, daß die Situationen der Betroffenen überhaupt nicht vergleichbar sind. Nicht nur, daß beim Schwangerschaftabbruch die Betroffene einverstanden ist, die Ursache ,,Schwangerschaft" ist konkret vorhanden. Bei der Sterilisation wird nur vermutet, daß es zu einer Schwangerschaft kommen wird.

Der Unterschied der Situationen sehen die AutorINNen des Entwurfs auch, denn sie schließen die kriminologische Indikation des § 218a für die Sterilisation aus. Die bloße Annahme, daß eine behinderte Frau vergewaltigt werden könnte, soll kein Grund für eine Sterilisation sein. ,,Selbst wenn eine solche Wahrscheinlichkeit bestünde, müßte die Tat durch vorbeugende Verbrechensbekämpfung verhindert werden."

Ansonsten wird vorbeugend sterilisiert, damit ein möglicher Schwangerschaftsabbruch vermieden wird.

Den Abbruch stufen die VerfasserInnen damit als das schwerwiegendere Ereignis ein, obwohl die Sterilisation, wenn überhaupt, nur ungeheuer belastend rückgängig gemacht werden kann.

Unter der momentanen Rechtslage wird Sterilisations-Mißbrauch betrieben, es ist also gut, daß das Thema aufgegriffen

wurde und Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Doch muß nun Mißbrauch auch tatsächlich konsequent verhindert werden. Eben dazu sind die Vorschläge nicht geeignet. Nur ein Verbot von Sterilisationen gegen und ohne den Willen der Betroffenen ist konsequent genug. Alles andere ist zu leicht auslegbar und damit mißbrauchbar.

Die AutorInnen beschreiben zwar, was sie unter „einwilligungsunfähig; verstehen genauer, aber auch das ist je nach politischer Voraussetzung interpretierbar. Einwilligungsunfähig ist demnach eine Person, die Art, Bedeutung und Tragweite des mit der Sterilisation verbundenen Eingriffes nicht zu erfassen oder ihren Willen nicht hiernach zu bestimmen vermag.

Ein Mißbrauchs-Beispiel aus dem Bereich der Pflegschaften. Pflegschaften ohne oder gegen den Willen der Betroffenen sind nur zulässig, wenn eine Verständigung mit den Betroffenen nicht möglich ist. Werden Geschäftsunfähige (die ihren Willen zwar äußern können, aber eben nicht rechtswirksam) unter Pflegschaft gestellt, so hat sich bei Gericht eingebürgert, davon auszugehen, daß eine Verständigung mit ihnen nicht möglich ist. Alles Auslegungssache.

Gegen die Legalisierung der Steriliation ohne Einwilligung formiert sich der Widerstand. Kurz vor Veröffentlichung des Diskussionsentwurfes ist in der Frankfurter Rundschau auf Anregung des „Arbeitskreises zur Aufarbeitung der Geschichte der Euthanasie" ein Appell erschienen gegen die Legalisierung von Zwangssterilisationen. Christa Nickels, grüne Bundestagsabgeordnete, hat das begrüßt und zu einem Aktionsbündnis aufgerufen. „die randschau" greift diese Idee auf und startet eine Unterschriftensammlung.

Siehe Seite 24

Sterbehilfe



Am 15.10.87 verurteilte das Landgericht Landshut einen Mann zu drei Jahren Freiheitsentzug wegen „Todschlags im minderschweren Fall". Der Mann hat am 26.Mai 1987 im Kinderkrankenhaus Landshut sein neugeborenes Kind mit einem Messer getötet. Einige Stunden vorher ist ihm vom zuständigen Arzt mitgeteilt worden, daß sein Kind wahrscheinlich mongoloid ist.

Das Landgericht Köln sprach jüngst einen Arzt aus Wermelskirchen vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. Im April 1986 hatte er den Tod einer alten Patientin nicht verhindert. Die Frau hatte 30 bis 40 Schlaftabletten genommen. Das Gericht stellte fest, daß die Rentnerin „geistig klar" gewesen sei, als sie ihrem „ernsthaften und frei verantwortlichen" Entschluß zum Selbstmord faßte. Der Mediziner habe deshalb, als er nicht eingriff, dem Selbstbestimmungsrecht der Patientin Rechnung getragen." Angeblich hat ihn die Frau gebeten, sie nicht zu hindern, wenn sie sterben wolle.

Am 23.12.87 starb die durch Hackethal berühmt gewordene Querschnittgelähmte „Daniela". Eine noch nicht ermittelte Person hat ihr Sterbehilfe geleistet. Sie hat ihren Todeswunsch auf Tonband festgehalten, zusammen mit schweren Vorwürfen gegen Hackethal. Der Professor, der ursprünglich ihre Bitte nach Sterbehilfe hatte erfüllen wollen, war jedoch vom Gericht in Karlsruhe daran gehindert worden. Nach den Tonbandaufzeichnungen fühlte „Daniela" sich von Hackethal ausgenützt für dessen Publizität. Er sei „zu feige" gewesen, etwas zu tun. Hackethal habe alles nur für seinen finanziellen Vorteil ausgenutzt. Dann hat die „Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben" (DGHS) ihre Betreuung übernommen.

Die DGHS hat sich im November 1987 an die Bundestagsfraktionen gewandt und um Unterstützung für ihren Gesetzesentwurf gebeten: Wir dokumentieren den Offenen Brief und den Gesetzesvorschlag:

Offener Brief

Betrifft: Gesetzliche Regelung der Sterbehilfe

Sehr geehrte Frau

eine neuerliche Meinungsumfrage zur Sterbehilfe veranlaßt die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) heute erneut, mit Nachdruck eine liberale Regelung der Sterbehilfe zu fordern. 79 % der Bundesbürger befürworten die aktive Sterbehilfe; deren Gegner sind innerhalb eines Jahres von 30 % auf 21 % geschrumpft.

In allen politischen Lagern, in allen Konfessionen wird die gesetzliche Regelung der Sterbehilfe befürwortet. Doch die Regierung versteht sich in dieser Frage im Auftrag einer Minderheit von noch nicht einmal einem Drittel der Bevölkerung.

Wenn ein Mandatsträger glaubt, verhindern zu müssen, daß der Wille der Mehrheit der Bevölkerung hinsichtlich der letzten Lebensphase verwirklicht wird, dann sollte er sich auch offen dazu bekennen, demokratische Grundsätze zu mißachten.

Wenn jemand glaubt, daß eine besserwisserische Minderheit das Recht hat, Drei Vierteln der Bevölkerung ihren Willen aufzuzwingen, dann sollte er sich offen zu seiner Moraldikatur bekennen.

Dem DDR-Staatsratsvorsitzenden wurde

anläßlich seines kürzlichen Besuches in Bonn durch den Bundeskanzler vorgehalten: „Friede beginnt mit der Achtung der unbedingten und absoluten Würde des einzelnen Menschen in allen Bereichen seines Lebens. Jeder Mensch muß über und für sich selbst bestimmen können". Dem kann die DGHS nur nachdrücklich zustimmen.

Aber man kann nicht Gäste moralisch derartig belehren und gerade in einem wichtigen Lebensbereich — und das Sterben ist Teil des Lebens — das Gegenteil praktizieren. Die Maßstäbe, an denen man andere mißt, sollte man zunächst einmal auf sich beziehen.

Wer hier, wie es in Teilen christlicher Parteien und Konfessionen geschieht, die Bevölkerung für inkompetent erklärt, sollte einmal definieren, wo er Demokratie und wo er Diktatur ausüben will. Demokratie zu wollen, heißt den Willen der Bevölkerung in individuellen Angelegenheiten auch dort zu respektieren, wo man selbst anderer Auffassung ist.

Wenn unsere Gegner die Sterbehilfe mit abwegigen Vergleichen zur Nazi-„Euthanasie" bekämpfen, muß man folgern, daß die moralische Haltung der Bevölkerung aufrichtiger und ehrenwerter ist als die eines Teils ihrer politischen und religiösen Führer. In Wirklichkeit handelt es sich im 3. Reich um einen gigantischen Massenmord an Behinderten gegen oder ohne deren Willen, der von der Goebbels-Propaganda irreführend als „Euthanasie" verharmlost wurde. Eine derartige Argumentation (mit der Übernahme der Nazi-Sprachregelung) ist ein Rückfall in die finsteren Methoden der Inquisition, der jede Verunglimpfung und Lüge gerade recht war, um Andersdenkende auszuschalten.

Es geht hier um ein menschenwürdiges Sterben. Es geht darum, daß niemand an Apparaten vegetierend sein Leben enden muß, wenn der Tod sich unaufhaltsam angekündigt hat. Es geht darum, daß jedermann das Recht haben muß, Art und Umstände seines Sterbens selbst zu bestimmen. Sicherlich ist dabei schon ein wichtiger Schritt nach vorne getan: Vor ca. fünfzig Jahren stritt man sich wie heute um Selbstbestimmung oder Fremdbestimmung, sondern allenfalls darum, wer fremdbestimmen darf.

Die Ergebnisse aller Umfragen der letzten Jahre über Sterbehilfe sind so eindeutig, daß kein Politiker den ernsthaften Willen der Bevölkerung in Zweifel ziehen darf. Dabei ist zu bemerken, daß die Zahl der Gegner der Sterbehilfe immer mehr abnimmt. **Allein von 1986 auf 1987 ist die Zahl der prinzipiellen Gegner von 30 % auf 21 % geschrumpft.**

Wenn 74 % der Bundesbürger einen gesetzlichen Regelungsbedarf hinsichtlich der Sterbehilfe sehen, dann können das Parlament oder seine Fraktionen dies nicht pauschal ignorieren.

Die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben hat einen Gesetzesvorschlag für die Sterbehilfe erarbeitet. Die DGHS bringt Ihnen diesen Vorschlag zur Kenntnis und ersucht, endlich in dieser Hinsicht tätig zu werden.

Im letzten Wahlkampf äußerten insbesondere Politiker, die dafür bekannt sind, gegen eine Liberalisierung aufzutreten, die Besorgnis, Sterbehilfe könnte möglicherweise einmal Wahlkampfthema werden. Wenn man jedoch das Anliegen einer großen Bevölkerungsmehrheit weiter ignoriert, ist kaum vorstellbar, wie dies auf lange Sicht verhindert werden könnte, zumal die politischen Auseinandersetzungen zunehmend weniger von Überlebensproblemen der Menschheit als von Fragen der Lebensqulität, zu der auch die Qualität des Sterbens gehört, geprägt werden. Im übrigen, was wäre angesichts der heute üblichen „Wahlkampfthemen" so verwerflich daran, wenn die Wähler Parteien und Politiker vor Wahlen zwingen würden, zur Frage der Sterbehilfe klar und eindeutig Stellung zu beziehen? Kaum ein anderes Thema ist schließlich in der Gesellschaft konsensfähiger. Das muß auch politische Konsequenzen haben.

Für die DGHS stellt sich künftig verstärkt die Aufgabe, den Willen der Bevölkerung zur Sterbehilfe in entscheidenden Phasen und an entscheidender Stelle zur Geltung zu bringen.

Seien Sie Demokraten, tun Sie etwas für die Qualität des Sterbens der Bundesbürger, greifen Sie eine der großen humanitären Ideen der Zeit auf und schaffen Sie eine lieberale gesetzliche Regelung der Sterbehilfe!

Vorschläge dazu gibt es bereits genug.

Freundlichen Gruß
Dipl. sc. pol. Hans Henning Atrott
Präsident der DGHS e.V.

Vorschlag der DGHS zu einer die Sterbehilfe betreffenden Gesetzesänderung vom September 1986

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 226 a StGB

erhält folgenden Zusatz:

Die Einwilligung kann im Hinblick auf mögliche Äußerungsunfähigkeit auch schriftlich im voraus erfolgen.

§ 226 b StGB

wird neu geschaffen:

Bei Außerungsunfähigkeit und Fehlen einer schriftlichen Willensbekundung ist eine Körperverletzung nicht rechtswidrig, wenn sie ausschließlich der Leidenslinderung wegen vorgenommen wurde.

§ 216 a StGB

wird neu geschaffen:

Eine einverständliche Tötung ist unter den Voraussetzungen des § 216 dann nicht rechtswidrig, wenn

a) der Getötete sich in einem schwersten, von ihm nicht mehr zu ertragenden Leidenszustand befand,
b) sich der Wille des Getöteten zur Tötung als dauerhaft erwiesen hat,
c) der Getötete zu einer Selbstötung durch eigene Hand körperlich nicht fähig war,
d) auf keinen der Beteiligten Zwang ausgeübt worden ist.

§ 323 c StGB

erhält folgenden Zusatz:

Eine Hilfeleistung ist rechtwidrig, wenn sie gegen den erkennbar zurechnungsfähigen Willen des Betroffenen erfolgt. Im Falle der Äußerungsunfähigkeit dienen der Ermittlung des zurechnungsfähigen Willens auch schriftliche Verfügungen, die einen dauerhaften Willen über einen längeren Zeitraum erkennen lassen.

Tagung zur Tradition des Umganges mit „Lebensunwertem Leben":
ERFASSUNG — AUSLESE — VERNICHTUNG

Diese Tagung haben wir schon in der vergangenen „randschau" angekündigt. Im vorgelegten Einladungsflugblatt heißt es u.a.: Immer noch scheint es den meißten Menschen unvorstellbar, mit Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit etwas anderes zu verbinden als Leid und Fremdbestimmung. ... Es ist noch keine 50 Jahre her, daß in Deutschland Menschen unter dem Vorwand, sie „von ihrem Leiden zu erlösen" ermordet wurden. Jetzt spricht man bereits wieder vom „Erlösungstod aus Barmherzigkeit". Und es heißt, das sei etwas völlig anderes.

Veranstalterin: Ambulante Dienste e.V. Berlin in Zusammenarbeit mit dem AStA der Technischen Universität Berlin, dem AStA der Freien Universität Berlin, der Alternativen Liste Berlin und der GEW.

Tagungstermin: 22., 23. und 24.1.1988

Anmeldung, Nachfragen, Programm und Schlafplätze: Ambulante Dienste, Gneisenaustr. 2, 1000 Berlin 61, Tel.: 030/6937031

Sexy und Top

Das hat es noch nicht gegeben, eine nackte Querschnittsgelähmte in einem Herrenmagazin. Der PLAYBOY hat es möglich gemacht — und Ellen Stohl natürlich. Auf drei Seiten posiert sie kaum verhüllt und zeigt uns, daß ein Fotomodell auch mit einer Querschnittslähmung in den PLAYBOY kommen kann. Nur kämpfen muß man, nicht aufgeben. Das ist Top, das ist Spitze. Die ,,randschau" wollte sich Spitzen dazu eigentlich verkneifen. Doch die Zeitschrift ,,Rehabilitation und Technik" erhoffte sich ein Spitzengeschäft, sprich größere Nachfrage, wenn sie den PLAYBOY-Text nachdruckt. Die Krüppelfrauengruppe Bremen hat dazu einen Leserbrief formuliert und uns zugesandt, in der Annahme, daß das Werbeblatt ,,r&t" den Leserbrief nicht abdrucken wird.

Doch zunächst etwas zu Ellen. Sie ist hübsch, Schauspielerin, fährt Auto, reitet, fährt Ski, macht einen Selbstverteidigungskurs — ,,und ist an den Rollstuhl gefesselt" (PLAYBOY). Trotz dieser Fessel rekelt sie sich recht frei im PLAYBOY-Bett. Sie wollte sich einfach sicher sein, daß sie ,,mit einer nichtbehinderten Frau mithalten kann" — und mehr. Ihre zweite Frage nach dem Unfall war ,,Can I have SEX?" Es schien alles aus, und sie war doch noch Jungfrau. Aber wie sich herausstellte war doch nicht ,,alles aus". Ellen: ,,Ich war wirklich lucky, als sich zwei Pfleger ganz lieb um mich kümmerten — und versuchten, mir meine Decken und das ganze Zeug auszuziehen. Die behandelten mich wie eine Frau. Und der eine von ihnen, mit dem ich mich am Ende einige Mal für ein date traf, sagte, daß er das nie für möglich gehalten hätte, eine Beziehung zu einer Rollstuhlfahrerin — bis er mich kennenlernte. Und dieses Erlebnis hat mir Türen geöffnet. Ich fing an rauszugehen, Leute zu treffen, und wie ich immer mehr Selbstvertrauen bekam, spürte ich auch immer mehr sexuelles Interesse. Meine erste sexuelle Beziehung hatte ich anderthalb Jahre nach dem Unfall. Ich denke, es gelang mir schneller, einen Zugang zum Sex zu finden, als wenn ich keinen Unfall gehabt hätte." Welch ein Glück, daß sie verunglückt ist, möchte mensch bemerken.

1983 ist Ellen bei einem Autounfall zur Querschnittsgelähmten geworden, und heute ist sie ,,eine Sprecherin der Behinderten" (PLAYBOY). In Kursen erzählt sie Nichtbehinderten wie das denn so ist: ,,In der Atmosphäre eines Kursraums ist es manchmal schwer für Leute, Fragen zu stellen. Ich erinnere mich, wie mich mal ein Mann fragte, was meine bevorzugte Stellung sei. Ich sagte ihm, daß ich am liebsten oben liege, denn wenn man seine Beine nicht bewegen kann, kann man immer noch seinen Oberkörper bewegen — und ist aktiver dabei. Da fing die Fragerei dann erst richtig an...Was hast du für Empfindungen im Unterleib? — Eine erhöhte Empfindlichkeit im Geschlechtsbereich, ja die habe ich, und das ist toll — gebe ich zu! So Ellens Antwort. Aber selbst da, wo ich weniger Gefühl habe, also in den Beinen, kann ich mich visuell stimulieren, wenn ich zusehen kann, wie Er mich berührt... Die nächste Frage an (einen Mitgelähmten) Jim gerichtet, ist unvermeidlich: Kannst du eine Erektion kriegen? — Ja, aber der hält nicht so lange an, wie ich es gern hätte. (Blick zu Jane — die dritte Aufklärerin.) Oder tut er das? Lautes Lachen in der Runde, erst recht, als Jane am Ende den Studentinnen den aufmunternden Rat gibt: Also, Mädchen, Jim läßt sich ziemlich bald scheiden. Dann wird er solo sein, und ihr habt ja gerade von ihm gehört, daß er es bringt."

,,Es geht auf 22.00 Uhr zu und Ellen begibt sich mit ihrem gelben Faltrollstuhl in ihren 79er Mustang. Wir sind unterwegs zu CRACKERS, ihrer bevorzugten Absteige, wo sie jeder vom letzten Barhänger übers Animiermädchen bis zur Sängerin kennt und schätzt. Da ist auch gleich ein Muskelpaket zur Stelle, der sie aus ihrem Rollstuhl auf den Barhocker umsetzt." Und so geht das weiter.

December 16, 1985

Mr. Hugh Hefner
Playboy Magazine
Chicago, Illinois

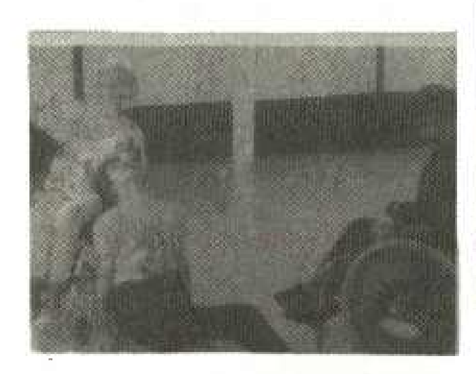
Dear Mr. Hefner:

My name is Ellen Stohl. I am a model/actress who three years ago was injured in a tragic auto accident. At first, I had given up hope of pursuing my career; but after a few months and a lot of learning, I realized that a wheelchair should not make a difference. Since that realization, I have been working twice as hard to achieve my career goals--not only for myself but also to teach society that beeing disabled does not make a difference.

The reason I chose Playboy for this endeavor is that sexualitity is the hardest thing for disabled persons to hold on to. This is not to say that they are not capable but, rather, that society's emphasis on perfection puts a definite damper on self-esteem.

Well, I believe it is time to show society the real story. Anyone can be sexy; it is a matter of how a person feels about himself or herself--and personally, I feel great.

Sincerely,
Ellen Stohl
Ellen Stohl



Ellen Stohl reitet gerne. Sie kann das genauso gut wie Karate – und da hat sie immerhin den schwarzen Gürtel.

Ellen ist eben eine Sprecherin für die Behinderten. Leider hat sie gar nicht begriffen, was Sexualität ist. Die Gute hat mißverstanden, daß mensch als Querschnitt Sexualität genauso intensiv erleben kann wie vor dem Unfall, nur dann nicht, wenn krampfhaft versucht wird, das über die gleichen Ausdrucksformen hinzukriegen. Ganz zu schweigen davon, ob Ellen als Nichtbehinderte da nicht schon einiges mißverstanden hat.
Die Krüppelfrauen aus Bremen jedenfalls fühlten sich angemacht, zu beißendem Spott:

Krüppelfrauengruppe Bremen
c/o Anne Waldschmidt
Vor dem Steintor 89
2800 Bremen 1
R&T Rehabilitation und Technik
Redaktion Nordrhein-Westfalen
4330 Mühlheim (Ruhr)

Betr.: R&T, 2.Jg., H.10, Oktober 1987, Ihr Artikel
„Dear Hugh Hefner", S.46-51

LESERBRIEF

R&T bricht alle Tabus — Weiter so!
Über Ihren Bericht über Ellen Stohl sind wir begeistert. Auf einen solchen Artikel haben wir schon lange gewartet. Wir ahnten es bereits, doch jetzt wissen wir: Unser am Rollstuhl gefesseltes Leben hat doch noch einiges zu bieten! Was haben wir bisher versäumt...!
Auch wir möchten uns hiermit gerne anbieten: Gerne tragen auch wir dazu bei, die Auflage Ihres MAGAZINE'S zu erhöhen. Wir haben da noch einige gutaussehende, nette, junge Bremer Mädels zu bieten („ATTRACTIVE and GOOD-LOOKING"). Als SPECIAL empfehlen wir: Wie wär's denn auch mal mit netten Jungs, GIMPS im Rollstuhl? Den einen oder anderen blanken, männlichen Po würde doch unsere weiblichen Herzen sehr entzücken.
Zu uns selbst: Mit den richtigen DESSOUS kämen auch wir bestens zur Geltung. Zudem finden wir diesen Hamilton-Effekt in den Fotos („flirr, flirr") sehr gelungen. An Kenntnissen und Fähigkeiten können wir mitbringen: Schreibmaschine schreiben, Auto fahren, mit dem Kopf nicken. Statt Reiten können wir Tennis anbieten. Wir brennen auch darauf, der verblüfften Öffentlichkeit unsere ersten Sex-Erlebnisse zu berichten. Unsere Bevorzugten Stellungen sind...(Doch nein, wir erröten!)
Hören Sie und staunen Sie; all das hat Ihr Artikel ausgelöst: Auch unsere blinde Resi ist schon ganz neidisch auf unsere Rollstühle, die doch offensichtlich den Sex-Appeal erhöhen. Angeregt durch Ellen's Beispiel haben wir es letztens auch versucht: Kurzentschlossen bedeckten wir uns im Krankenbett über und über mit Decken, doch die deutschen Krankenpfleger wußten damit gar nichts anzufangen! Dabei hätten wir uns das so schön vorgestellt, die Decken weggerissen zu bekommen und vergew...Oh, wie haben wir wieder einmal Ellen beneidet! Auch würden wir schrecklich gerne ab und zu vom Rollstuhl aus auf den Barhocker gehoben werden, doch: Die deutschen Männer sind ja soo schlaff! Die Erektionen von Jim haben schon die wildesten Phantasien bei uns ausgelöst (Diese Nächte...)!
Was also haben wir gelernt? SEX WIRD ERST DURCH DEN ROLLSTUHL SCHÖN (HAVE SEX! — HAVE SECHS!??). In diesem Bereich haben wir deutschen Behinderten — so bekloppt, gefesselt und verklemmt wie wir sind — noch Vieles zu lernen. Deshalb bitten wir hiermit um großzügige Spenden, damit der Krüppel-Sextourismus nach Amerika angekurbelt werden kann: Auf nach Amerika, in das Land der unbegrenzten Möglichkeiten und des hemmungslosen Sexes...Geil...Stöhn... Gleich kommt es uns... Jedenfalls, wir wissen nicht, was Sie empfehlen, Mr. Olav Springer, aber wir empfehlen:
HAVE AN ACCIDENT! GET PARALYSED AND BE IN PARADISE!

Mit den aufgeklärtesten Grüßen,
Anne Waldschmidt
im Namen der Krüppelfrauengruppe Bremen

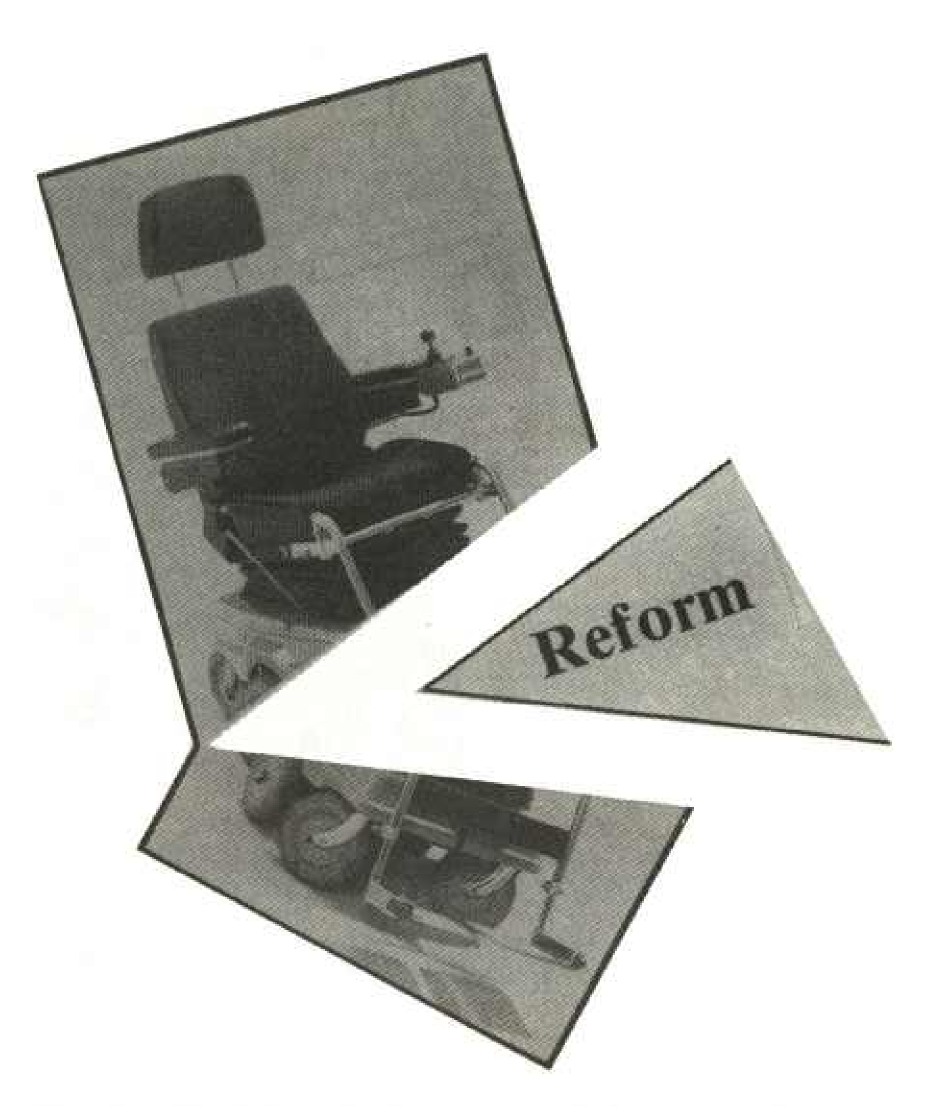
Kuckucksei Krankenversicherung

Wer über's Jahr finanziellen Erfolg haben will, sagt eine alte Volksregel, solle im Frühjahr beim ersten Kuckucksschrei seine Hand auf seine Geldbörse legen.
In der Krankenkostenflur hat sich deutlich der Kuckuck hören lassen, und die Panik geht um. Wem legt er sein Ei ins Nest? Alle Beteiligten haben den Ruf gehört, und die Hände krallen sich um die Geldbörsen.



Mit der Miene des Triumphators verkündete Norbert Blüm vor wenigen Wochen, die „Gesundheitsreform" stehe in ihren Grundzügen. Das wenige, das aber wirklich sicher ist: Diejenigen, die in Zukunft krank werden, müssen teuerer dafür bezahlen.
Ein enormes Verwirrspiel findet im Moment statt. Was letztlich dabei herauskommt, weiß Norbert Blüm selber noch nicht. Nur: dem Bundeshaushalt darf es nichts kosten. Am 1.1.1989 sollen die Regelungen inkrafttreten.
14 Milliarden DM sollen eingespart werden. Davon wird die eine Hälfte zur Finanzierung neuer Leistungen ausgegeben, die andere soll zur Senkung der Krankenkassenbeiträge führen. Zu den neuen Leistungen gehört die Finanzierung von häuslicher Pflege.
Aus dem Katalog der geplanten Maßnahmen hier einige Posten (aus dem Blickwinkel Behinderter):

1. Festbeträge bei Arzneimitteln. Bei manchen wirkstoffgleichen Produkten gibt es unterschiedliche Preishöhen. Die Firmen, die die Forschung zum Produkt hin durchgeführt haben, wälzen die Kosten wie üblich auf die Verbraucher ab, hier indirekt über die Krankenkassen.
Ihre Produkte sind zwar über einen begrenzten Zeitraum vor Nachahmung geschützt, dennoch lassen sie sich ihren Aufwand zusätzlich über die Preise vergüten. In Zukunft werden nur noch die Kosten für die sogn. Generika bezahlt, also für die billigste der wirkstoffgleichen Ausführungen. Wer ein anderes teuereres Mittel haben will, muß den Unterschied selber bezahlen.
Für wohl mehr als zwei Drittel aller Medikamente aber kann es so errechnete Festbeträge nicht geben. Für diese Medikamente wird die bisherige Zuzahlung von 2 auf 3 DM erhöht.
2. Für Brillen und Hörgerate wird es in Zukunft ebenfalls Festbeträge geben. Über die Höhe gibt es keine letzte Festlegung. Auch andere Hilfsmittel (wie etwa Rollstühle) werden nicht mehr voll bezahlt. Die Orientierung wird auch hier am kostengünstigsten Produkt stattfinden.
3. Die Zuschüsse zu Kuren, heute im Schnitt 25,- DM pro Tag, werden halbiert. Heilmittel, wie etwa Bäder und Massagen, sollen nach „medizinischen Gesichtpunkten" eingeschränkt werden. Die sogn. Bagatellhilfsmittel, wie Augenklappen, Ohrenbinden usw., sind in Zukunft selbst zu bezahlen.
4. Zu den Kosten des Zahnersatzes bekommt mensch nur noch einen Zuschuß von 50 %, wer regelmäßig zur Zahninspektion geht, bekommt bis zu 75%.
5. Für Fahrtkostenzuschüsse bei ambulanter Behandlung muß zukünftig eine besondere finanzielle Härte nachgewiesen werden. Bei Krankenhausbehandlungen müssen 20 DM, bei Behandlung in einer Reha Klinik 50 DM persönlich finanzieren.
Ausnahmen bietet die Härteklausel. Von den Zahlungen werden Bezieher kleiner Einkommen ausgenommen. Was ein kleines Einkommen ist, liegt noch nicht fest.
Bei den Krankenhäusern sollen überflüssige Betten abgebaut werden, durch ein Kündigungsrecht für die Krankenkassen bei Zustimmung durch die Länder. Ärzte haben „unter Beachtung medizinischer Erfordernisse" das kostengünstigste Krankenhaus anzuraten. Lehnen die Patienten diesen Einweisungsrat ab, können sie mit den Mehrkosten belastet werden.
Die Umgestaltung von Krankenhäusern in Pflegeeinrichtungen sollen die einzelnen Länder fördern (Schaffung einer bundesgesetzlichen Vorgabe).



Besonderer Sprengsatz ist unter dem Schlagwort „Mehr Transparenz über Kosten und Leistungen schaffen" so formuliert:

„Die Leistungserbringer (etwa Krankenhäuser, Ärzte) übermitteln den Krankenkassen die Abrechnungsunterlagen maschinenlesbar, damit eine versichertenbezogene Zuordnung möglich wird.
Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Ärzten und Zahnärzten durch Stichproben; bei Unwirtschaftlichkeit: Beratung und Regreß."
Ärzte und Zahnärzte sollen so über die Androhung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen zur Sparsamkeit angehalten werden. Die Versicherten können sich in Zukunft über die für sie abgerechneten Leistungen von ihren Kassen informieren lassen.
Die Zahl der Neuzugänge bei den Medizinstudenten soll durch die Länder begrenzt werden.
Die Pharmazeutische Industrie soll zu einem Sonderopfer von 1,7 Milliarden DM überzeugt werden.

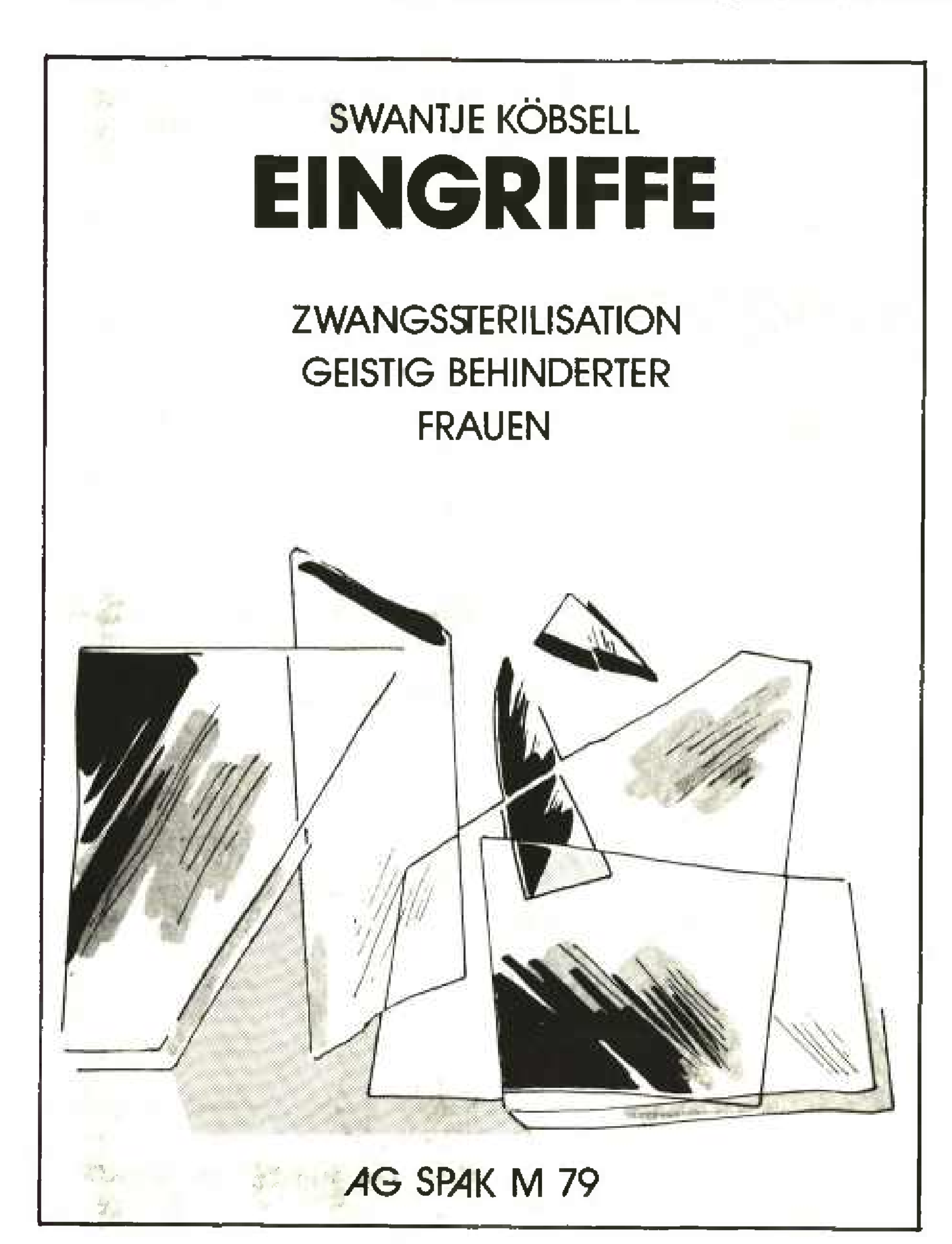
Von den Einsparungen sollen für folgende Aufwendungen Gelder wieder ausgegeben werden:
a) Beteiligung der Krankenkassen an zahnmedizinischer Gruppenvorsorge für Kinder und Jugendliche in Kindergärten und Schulen,
b) Einführung zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen für Versicherte ab 18 Jahren,
c) Einführung von Gesundheitsuntersuchungen für Versicherte über 35 Jahren in Abständen von 2 Jahren und
d) Einführung von Gesundheitserziehung an Schulen und Kindergärten durch Ärzte. Hierfür insgesamt 725 Millionen DM.
Für eine bessere Förderung der häuslichen Pflege sollen insgesamt 6,47 Milliarden DM ausgegeben werden.
Für pflegebedürftige alte und behinderte Menschen ist diese Überlegung besonders wichtig. Leiden sie doch zunehmend unter den heutigen Regelungen.
Daß es im Bereich der Pflegekosten zu neuen Absicherungsmaßnahmen kommen muß, fordern heute alle gesellschaftlichen Kräfte. Wieviel abgesichtert werden muß und über welche Wege, darüber

wird heftig gestritten. Mehrere Modelle liegen vor, das schlechteste wird in den Blümschen Vorschlägen zur Verwirklichung vorgeschlagen.
Aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung sollen Pflegebedürftige Gelder erhalten für die Pflege zuhause. Für bis zu 4 Wochen im Jahr können die pflegenden Personen Ersatzkräfte anfordern können. Wie die hierfür angesetzten Beträge ausgegeben werden sollen, steht noch nicht fest. Es ist auch unsicher, ob es überhaupt zu 6,47 Milliarden DM kommen wird.
Besonders die F.D.P. drängt auf eine Eindämmung der Pflegekostenrisiken. Aus ihren Reihen gibt es Bestrebungen, die Einführung dieser Maßnahme entweder für das erste Jahr der Reform auszusetzen oder diese Maßnahmen in zwei Stufen zu planen. Die F.D.P. will, daß auf jeden Fall nicht mehr als die Hälfte der Einsparungen für Pflege ausgegeben wird. Da aber noch gar nicht sicher ist, wieviel Gelder durch die angestrebten Maßnahmen eingespart werden, will sie abwarten und bei geringeren Einsparungen bei der Pflege entsprechend streichen.
Eine ganz unzureichende Verbesserung der Pflegekostenfinanzierung wird damit zusätzlich um Jahre verzögert.
Es ist nicht zu akzeptieren, daß die Gelder, die Pflegebedürftige bekommen sollen, vorwiegend den Kranken genommen werden. Rechnen wir mal durch: 90% der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung werden von einem Viertel der Versicherten beansprucht, daß sind vorwiegend alte, behinderte und chronisch kranke Menschen. Über 8 Milliarden Mark sollen zu Lasten der Hilfeempfänger eingespart werden, also auf Kosten vorwiegend alter, behinderter und chronisch Kranker. Dies sind aber auch die Pflegebedürftigen, die insgesamt 6,47 Milliarden DM bekommen sollen.
Wenn diese Rechnung auch sehr grob ist, in der Tendenz ist richtig, daß 1. Pflegebedürftige gegen Kranke ausgespielt werden und 2. die kranken Pflegebedürftigen, die ihnen zukommenden Gelder zum beträchtlichen Teil selber finanzieren sollen.
Heutzutage wird die Pflege zwar schlecht aber wenn, dann doch vorwiegend staatlicherseits finanziert. In Zukunft machen das die pflegebedürftigen Kranken selbst.
Wie dem auch sei, sie haben in dem nun beginnenden einjährigen Kostenverteilungstreit bis zum Inkrafttreten der Maßnahmen die schlechtesten Karten.
Zwar will Blüm auch der übermächtigen Pharmaindustrie an die Kassen, doch sagt er selbst, daß sich die Bundesregierung dabei „warm anziehen muß". Sehr vorsichtig fordert er ein „Sonderopfer" von 1,7 Milliarden DM.



Schon darüber ist die Pharmaindustrie, die in der Vergangenheit riesige Gewinne verbucht hat, in den empörten Widerstand getreten. Arbeitsplatzabbau ist noch die geringste Drohung, ganze Forschungsabteilungen droht sie, ins Ausland zu verlegen.
Sie gebärdet sich, so schreibt die Süddeutsche Zeitung: „als habe hier eine industriefeindliche Regierung in einer Nacht-und-Nebel-Aktion einen ganzen Industriezweig abserviert". Dabei dauert die Diskussion zu den Auswüchsen unseres Krankenversicherungssystems nun schon über ein Jahrzehnt. Bis heute haben wir in der Bundesrepublik ein 50% höheres Preisniveau als im übrigen europäischen Raum. Und da spricht der Bundesminister von „Sonderopfer". Erst werden auf Kosten der Versicherten beste Gewinne gemacht, und wenn das eingeschränkt werden soll, nennt Blüm es „Opfer". Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie (BPI) hat damit gedroht, das Bundesverfassungsgericht anzurufen, weil Umsatzeinbußen von 40% erwartet werden.
Ein anderes interessantes Verwirr-Wort-Spiel findet sich in der Bezeichnung für Heilberufe, Krankenhäuser, Industrie u.ä. als „Leistungsanbieter". Dabei wird verwischt, daß es die Versicherten sind, die den ganzen Laden bezahlen, die sogn. Leistungsanbieter sind die, die daran verdienen.
Die BundesbürgerInnen erarbeiten jedoch nicht nur die Krankenkassenbeiträge, sie zahlen ja auch heute schon zu. Außerdem fließen jedes Jahr noch mal Hunderte von Millionen über Spenden wie die Deutsche Krebshilfe oder die Aktion Sorgenkind aus den Taschen der BürgerInnen.
Zu dem „Sonderopfer" müssen übrigens erst noch die Verhandlungen zwischen Bundesregierung und Pharmaindustrie geführt werden. Beobachter spekulieren, daß dabei vielleicht am Ende nicht mehr herauskommt als eine Verlängerung des Preisstopps über den März 1988 hinaus.
Auch den Ärzten liegt bisher nicht viel mehr als Androhungen auf den Tisch. Wird ihnen heute nur das Versprechen abverlangt, sparsam zu wirtschaften, sollen sie in Zukunft überwacht werden. Dazu muß eine riesige Datensammlung hergestellt werden, wobei der Datenschutz nicht gesichert ist.
Zu den eifrigsten Datenschützern gehört nun plötzlich auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Sie warnt vor „unkontrollierbaren Folgen einer totalen Erfassung und Weitergabe von Patientendaten", von denen einige sensibler seien als die Volkszählung. Die Datensammlung könne nach Meinung der KBV „gegen unbefugte Abrufe und Datenmißbräuche nicht geschützt werden". Wie auch verursacht, Warnung und Begründung sind berechtigt.
Zu denen, die durch die Krankenversicherung-„de"-form zu mehr Marktwirtschaft gezwungen werden, sind die Hersteller von Hörgeräten, Brillengestellen u.ä. zu zählen. Hilfsmittel, wie etwa Rollstühle, werden uns in Zukunft teuer zu stehen kommen. Jede Bequemlichkeit, die als Luxus ausgelegt werden kann, muß privat bezahlt werden, oder wir müssen auf sie verzichten. Die Zeit der Standardrollstühle, die wir gerade überwunden glaubten, wird wiederbelebt. Wer z.B. seine Mobilität durch einen leichten Aluminium-Rollstuhl erweitern konnte, wird sich in Zukunft einschränken müssen, wenn er oder sie nicht über genügend Geld verfügt.
Die Zweiklassen-Versorgung steht an. Wirkliche Verbesserung ist mit diesen Regierungs-Vorstellungen nicht zu erreichen. Eine wirkliche Reform wird nur mit einer massiven Strukturreform möglich werden, zu der der Regierung jedoch Mut und Kraft fehlen. Der Kuckuck legt die Last der Versorgung lieber in die Nester anderer, gewöhnlich in die, die am leichtesten zu nehmen sind.

Lothar Sandfort



Swantje Köbsells Buch beschäftigt sich mit der Zwangssterilisation geistigbehinderter Frauen. Sie weist nach, daß die Sterilisation Geistigbehinderter ohne ihr Wissen und fast immer ohne ihr Einverständnis keineswegs bloß einer der zahlreichen nicht aufgearbeiteten dunklen Flecken der deutschen Sozialgeschichte ist, sondern bis heute den Umgang von Wohlfahrtsverbänden und Elternvereinigungen mit diesen Menschen prägt. Kommen solche Vorfälle an die Öffentlichkeit, wecken sie nur wenig öffentliches Interesse, fast nie haben sie strafrechtliche Konsequenzen.

Das Buch untersucht diese Problematik, ihre Voraussetzungen, ihre Folgen für die Betroffenen und vor allem die Ursachen für ihre hohe gesellschaftliche Akzeptanz. Ein besonderer Schwerpunkt bildet dabei der Nachweis der historischen Kontinuität der Zwangssterilisation bestimmter Bevölkerungsgruppen, die gemeinhin als „minderwertig" erklärt werden. Die ideologischen Wurzeln dieser Praxis findet Swantje Köbsell vor allem in dem noch vor der Jahrhundertwende aufkommenden Sozialdarwinismus sowie der darauf aufbauenden Erbgesundheitslehre (Eugenik), die sich während der zwanziger Jahre in der Medizin und ihren Nachbarwissenschaften — vor allem auch der Heil- und Sonderpädagogik, die sich zu dieser Zeit als eigenständige Disziplin aus der Psychiatrie heraus entwickelt hatte — fest etablieren konnte. In diesem Kontext entstand die Forderung, das damals bestehende Sterilisationsverbot für sog. „Erbkranke" aufzuheben, eine Forderung, die von den Nazis schließlich mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) Recht wurde. An dieser, wie auch an anderen Stellen, weist Köbsell deutlich darauf hin, „daß die Nazis im wesentlichen nichts Neues erfanden. Sie griffen vielmehr bestehende Gedanken und Forderungen auf und spitzten sie noch zu" (S. 21). Konsequenterweise wurde diese wie auch andere „Errungenschaften" der Nazis nach der Befreiung Deutschlands 1945 auch nicht automatisch überwunden. Das GzVeN wurde zwar von den Allierten außer Kraft gesetzt, endgültig aufgehoben wurde es jedoch erst 1973.

Nach heutiger Rechtslage darf niemand mehr gegen den eigenen Willen sterilisiert werden. Umstritten ist dabei, ob dies auch für solche Personen gilt, die nach bürgerlichem Recht zu keiner eigenen rechtsverbindlichen Willensabgabe fähig sind, weil sie z.B. noch minderjährig sind oder unter Vormundschaft stehen. Diese Rechtslücke wird bemerkenswerterweise besonders von solchen Verbänden genutzt, die ihrem ideologischen Anspruch nach allein dem Wohle der ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen verpflichtet sind, um Geistigbehinderte unfruchtbar zu machen. Swantje Köbsell weist dies exemplarisch für die Innere Mission und die Lebenshilfe für geistig Behinderte nach.

Dabei kommt sie zu dem bemerkenswerten Ergebnis, daß von der zwangsweisen Sterilisierung trotz formal gleicher, d.h. geschlechtsneutraler rechtlicher Bedingungen stets in erster Linie Frauen betroffen waren und betroffen sind. Sie zeigt, daß das Gebärverbot für bestimmte, als Mütter unerwünschte Frauen, immer Teil einer staatlichen Geburtenkontrolle ist, dem stets ein mehr oder minder stark ausgeprägter Gebärzwang für die Frauen, die nicht zu dieser Gruppe gehören, gegenübersteh.

Es ist zu hoffen, daß das Buch — insbesondere auch unter den „Tätern" der Zwangssterilisierung, Mediziner, Pädagogen und leider auch Eltern Geistigbehinderter — eine weite Verbreitung findet. Es widerlegt nämlich die gerade in diesen Kreisen weitverbreitete Auffassung, die Zwangssterilisierung Geistigbehinderter sei aufgrund unüberwindlicher Sachzwänge zum Schutze der betroffenen Frauen oder als Voraussetzung für ein „normales" Sexualleben unverzichtbar.

Eckhard Rohrmann



Nachteils-Ausgleich

Aufbereitete Literatur für Sehgeschädigte: Mangelware!

Obwohl verschiedene Interessengemeinschaften von behinderten und nichtbehinderten Studierenden und eine Vielzahl einzelner behinderter Studierender nunmehr seit mehr als 5 Jahren aktiv für eine Verbesserung der Studienbedingungen und besonders für die Bereitstellung von technischen und personellen Hilfen, sowie für die kostenlose Bereitstellung von sehgeschädigten spezifisch aufbereiteten Literatur eintreten, ist die Situation, die sehbehinderte und blinde Studierende an den einzelnen Hochschulen vorfinden nach wie vor miserabel.

Zur gegenwärtigen Situation

Man braucht sich nur einmal vorzustellen, daß alle gut sehenden Studierenden nur dann Zugang zu den Büchern der Bibliothek erhalten, wenn dies einzelne Dozenten begrüßen und sich dafür engagieren. Derartige Studienbedingungen würden sicher wutschnaubende Proteste in der träg gewordenen Studentenschaft auslösen und vielleicht den Zündstoff für eine neue Studentenbewegung liefern.

Für blinde und sehbehinderte Studierende ist diese Situation jedoch Alltag, ohne daß darüber in der Öffentlichkeit diskutiert wird, geschweige denn dieses Problem überhaupt ausreichend bekannt ist.

An den meisten Universitäten existiert kein einziges sehgeschädigtengerecht aufbereitetes Buch und wenn einzelne vorhanden sind, ist dies weniger auf eine breite Diskussion innerhalb der Hochschulhierarchie, sondern vielmehr auf das Engagement einzelner Dozenten zurückzuführen.

Zur Zeit sind sehgeschädigte Studierende darauf angewiesen, die Produktion und die Beschaffung der benötigten Studienliteratur selbst zu organisieren. D.h.,

- daß das gewünschte Buch zuerst gekauft oder aus der Bibliothek ausgeliehen werden muß. Hier treten bereits die ersten Schwierigkeiten auf, da die wenigsten Universitätsbibliotheken (UB's) Hilfskräfte beschäftigen, die für die Unterstützung behinderter Bibliotheksbenutzer zuständig sind. Also ist man in der Regel darauf angewiesen, daß jemand vom ohnehin schon überlasteten Bibliothekspersonal gerade Zeit hat, um beim Heraussuchen und Vorlesen der Inhaltsverzeichnisse der Bücher behilflich zu sein.
- Hat man das gesuchte Buch erhalten, muß man dieses entweder seinem Vorleser zukommen lassen, den man vorher ausgiebig überdie Auflesemodalitäten instruiert hat oder das Buch an einen der bestehenden Vorlesedienste schicken.
- Je nach Auftragslage und Umfang des Buches dauert es 3 bis 8 Wochen bis er endlich mit der Bearbeitung des Buches beginnen kann.

Neben der Tatsache, daß dieser zeitliche Aufwand eine vernünftige Seminarplanung und ein rechtzeitiges Anfertigen von Referaten und Hausarbeiten erheblich erschwert und die Flexibilität einschränkt, kostet diese Prozedur auch noch einen schönen Batzen. Ca. 30—200 DM — je nach Umfang des Buches — kostet ein auf Cassette gesprochenes Buch den einzelnen Studierenden. Nur wenige sind in der glücklicheren Lage, in einem Bundesland zu studieren, in dem Vorlesegeld bezahlt wird. Doch auch diese Studierenden müssen nicht selten etwas aus der eigenen Tasche drauflegen.

Nach diesem Arbeitsaufwand für ein einziges Buch bleibt nur zu hoffen, daß dieses wenigstens interessant ist.

Welche Aktivitäten für eine Verbesserung der Situation gab es bisher?

1984 organisierte die Interessengemeinschaft behinderter und nichtbehinderter Studierender Dortmund einen ersten bundesweiten Erfahrungsaustausch über die Probleme sehgeschädigter Studierender bei der Literaturbeschaffung während des Studiums, dem bisher 4 weitere Seminare zu dem selben Thema folgten.

Während dieser Seminare wurden die unterschiedlichen Erfahrungen mit der Hilfsmittel- und Literaturbeschaffung an den einzelnen Hochschulen ausgetauscht und weitere Vorgehensweisen beschlossen.

Parallel zu diesen Seminaren bemühten sich einzelne Studierende und deren Interessengemeinschaften, um eine Verbesserung an der jeweiligen Hochschule. So wurden an einigen Hochschulen wie z.B. Bremen, Dortmund und Hamburg die Ausleihfristen für Bücher der Bibliothek verlängert. An einzelnen Hochschulen wurden Arbeitsräume für sehgeschädigte Studierende eingerichtet. In Marburg wurden beispielsweise Fernsehgeräte angeschafft, die Texte 40fach vergrößern können. Vor kurzem wurde in Kassel der 1. von insgesamt 3 elektronischen Arbeitsplätzen für sehgeschädigte Studierende installiert, der einen Personal-Computer und ein Fernsehlesegerät umfaßt.

Darüber hinaus hat die UB Dortmund die zentrale Archivierung der bereits sehgeschädigtenspezifisch aufbereiteten Bücher übernommen. Dort sind gegenwärtig ca. 50 auf Cassette gesprochene Bücher erfaßt, die kostenlos verliehen werden.

Dies sind positive Entwicklungen, die zwar aufzeigen, daß starke Interessenvertretungen bei guten hochschulinternen Bedingungen einige Verbesserungen durchsetzen können, die aber nicht darüber hinwegtäuschen dürfen, daß dies nur Tropfen auf den heißen Stein sind und umfassende Lösungen, insbesondere für die Produktion sehgeschädigtenspezifisch aufbereiteter Literatur gesucht und angegangen werden müssen.



Verbesserungsvorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft zur Literaturbeschaffung für sehgeschädigte Studierende

Im Okt. 1986 hat sich eine Bundesarbeitsgemeinschaft zur Literaturbeschaffung für sehgeschädigte Studierende (BAG) gebildet, die einen Verbesserungsvorschlag erarbeitet hat, der aufzeigt, wie die gegenwärtige Misere erheblich verbessert werden kann.

Davon ausgehend, daß die einzelnen UB's nicht in der Lage sind, die benötigte Literatur für Sehgeschädigte in vollem Umfang selbst zu produzieren, plädiert die BAG für die Errichtung einer Zentralstelle, die zum einen die Produktion der benötigten Literatur organisiert und zum anderen deren Archivierung und Versand über Fernleihe übernimmt.

Die Produktion der sehgeschädigtengerechten Literatur muß folgende 5 Bereiche umfassen:

— einen Aufsprachedienst, der Bücher fachgerecht auf Cassette spricht

— Übertragung der Bücher in Blindenschrift, da Tabellen und naturwissenschaftliche Texte in schriftlicher Form vorhanden sein müssen,

— Erstellung von taktilen Graphiken,

— Textaufbereitung in Großdruck, so daß Sehbehinderte ihren Sehrest optimal nutzen können und die

— Produktion von Literatur auf Datenträger.

Für uns Studierende hätte die Verwirklichung dieses Verbesserungsvorschlags den großen Vorteil, daß wir lediglich in die Bibliothek gehen und unseren Buchwunsch äußern müßten. Wenn das gewünschte Buch bereits sehgeschädigtenspezifisch in der geforderten Form aufbereitet wurde, könnten die UB-Bediensteten dies aus dem Computer ersehen und das Buch über Fernleihe bei der Zentralstelle anfordern. Ansonsten müßten sie den Auftrag zur Produktion an die Zentralstelle weiterleiten.

Der gesamte Organisationsaufwand, den wir z.Zt. selbst erledigen müssen, würde wie bei jedem gut sehenden Kommilitonen die UB übernehmen. Das wichtigste wäre jedoch, daß die finanzielle Belastung wegefallen würde, denn die Bücher müßten selbstverständlich, wie jedes andere Buch der UB, kostenlos verliehen werden.

Umsetzungschancen

Da ein derartiges Projekt natürlich enorme Kosten verursachen wird, hängt dessen Verwirklichung entscheidend von dem politischen Druck, den wir entfalten ab.

Erste Ansätze gab es bereits von der Berliner IG organisierten beim 1. bundesweiten Aktionstag behinderter Studierender am 3. Februar 1987, während dessen in Dortmund und Kassel Flugblätter in Blindenschrift verteilt wurden, um hautnah zu vermitteln, was es bedeutet, nur einen begrenzten Zugang zur Literatur zuhaben.

Desweiteren wurde der oben kurz beschriebene Verbesserungsvorschlag auf der Beiratssitzung der Beratungsstelle für behinderte Studienbewerber, -interessenten und Studierende des DSW am 31.3.1987 von der BAG vorgestellt und gutgeheißen. Bleibt nur zu hoffen, daß es weitere Aktivitäten in diesem Bereich geben wird — vielleicht beim nächsten Bundesaktionstag, der voraussichtlich Ende April 1988 durchgeführt wird.

Ottmar Paul

Reisen

Individuelles Wohnmobil für den Hausgebrauch

Das rollstuhlfreundliche Reisemobil der Behinderteninitiative STIB in Erlangen (vgl. „randschau"-Bericht) ist auf überwältigende Nachfrage gestoßen und ständig ausgebucht. Offenbar besteht ein großer Bedarf nach der Möglichkeit, als Rollstuhlfahrer selbst oder mit bis zu drei Begleitern dort in den Urlaub zu fahren, wo es einen gerade gefällt — und nicht dahin, wo man gerade hinkommt.

Aufgrund dieser Erfahrungen hat Wolfgang Uhl von der STIB jetzt ein Konzept entwickelt, das die Grundideen des großen Reisemobils aif jeden Kastenwagen überträgt und damit zuallererst den Geldbeutel schont.

Die notwendige Ausstattung wie Toilette, Dusche oder Bett sind weiterhin im Wagen integriert. Die Einbauten sind so gehalten, daß mindestens ein Rollstuhldrehkreis von 125 cm Durchmesser oder aber auch Raum für einen Elektro-Rollstuhl zur Verfügung steht. Der Plan für den Wagen liegt im Grundzug fest, kann jedoch in vielen Variationen für die diversen Rollstuhlarten bzw. -größen verändert werden.

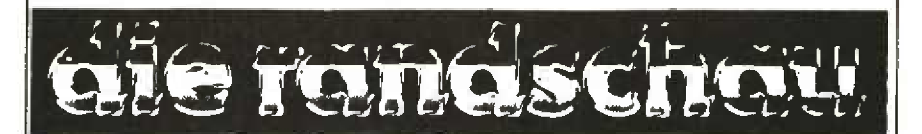
Als Basisfahrzeug wurde der Peugeot J5 verwendet, wenn der Rollstuhlfahrer nicht selbst das Auto lenken kann; für Selbstfahrer stellen sich die Konstrukteure den Grundriß von Daimler Benz mit Automatik und Servolenkung vor. Der Ausbau wird von einem Hersteller als Einzelstück angefertigt, um die persönlichen Bedürfnisse berücksichtigen zu können.

Nach Wolfgang Uhls Aussage kann der Preis für die Einzalanfertigung noch in Grenzen gehalten werden. Er nennt für den ausgebauten Peugeot — allerdings ohne Hebebühne, die nachträglich eingebaut werden aknn — die Summe von ca. 49.000.-DM, wer die Selbstfahrervariante auf dem Benz wählt, muß allerdings schon ca. 69.000.-DM berappen. Der Vorteil zum Reisemobil ist allerdings, daß das Fahrzeug kleiner und somit auch im Alltag zu nutzen ist.

Alle Interessenten können sich an Wolfgang Uhl wenden; er steht für die individuelle Planung, für die Absprache der Ausstattungsdetails und für die Vermittlung der Aufträge an die ausführenden Firmen zu Verfügung.

Anschrift: Wolfgang Uhl
Bismarckstr. 23, 8520 Erlangen,
Tel.: 09131/28539

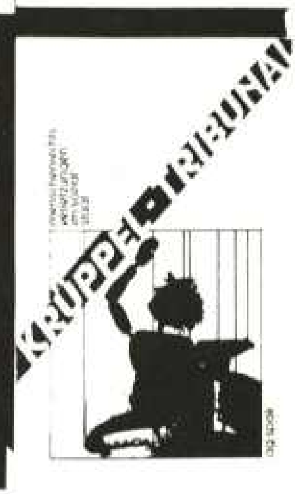
Udo Sierck













Reisen für Behinderte

Unter diesem Titel hat die Reiseargentur für Behinderte, Brigitte Zellmer, Am Oberbach 3, 4005 Meerbusch 3, Tel.: 02150/1861, ihr Programm für 1988 herausgegeben. Das Programmheft ist kostenlos.

34,— DM dagegen verlangt der Verlag FMG GmbH, Postfach 1547, 5300 Bonn 1, Tel.: 0228/616133 für den neuen „Hotel- und Reiseratgeber für Urlauber mit einem Handicap", kurz „Handicapped-Reisen 1988/89". Dieser Führer enthält nun auch die vom ADAC zusammengestellten rollstuhlgerechten Campingplätze in Europa.

... kostenloses Probeexemplar anfordern

Ich abonniere die ***randschau*** für 1 Jahr. Wenn ich das Abonnement nicht 2 Monate vor Ablauf kündige, verlängert sich das Abonnement automatisch um 1 Jahr.

Geworben hat mich Ihr Abonnement/in:

Name: ....

Straße: ....

Ort: ....

schickt ihr/ihm bitte das Buch ____________

Dafür habe ich DM 19,—

☐ überwiesen auf das Konto

CeBeeF-Köln — die randschau
Konto-Nr. 122 2645 (BLZ 370 501 98)
Stadtsparkasse Köln

☐ einen Scheck beigefügt.

Lieferung ab: ____________
(auch rückwirkend)

Name: ....

Straße: ....

Ort: ....

Datum ____________ Unterschrift

Postkarte / Antwort

Bitte freimachen

die randschau

POHLMANSTR.13

5000 KÖLN 60

Ich abonniere die ***randschau*** für 1 Jahr. Wenn ich das Abonnement nicht 2 Monate vor Ablauf kündige, verlängert sich das Abonnement automatisch um 1 Jahr.

Geworben hat mich Ihr Abonnement/in:

Name: ....

Straße: ....

Ort: ....

schickt ihr/ihm bitte das Buch ____________

Dafür habe ich DM 19,—

☐ überwiesen auf das Konto

CeBeeF-Köln — die randschau
Konto-Nr. 122 2645 (BLZ 370 501 98)
Stadtsparkasse Köln

☐ einen Scheck beigefügt.

Lieferung ab: ____________
(auch rückwirkend)

Name: ....

Straße: ....

Ort: ....

Datum ____________ Unterschrift

Postkarte / Antwort

Bitte freimachen

die randschau

POHLMANSTR.13

5000 KÖLN 60

☐ Ich bestelle eine Probekassette der ***die randschau*** für Blinde für DM 5,—

☐ Ich abonniere die ***die randschau*** für Blinde zunächst für 10 Ausgaben (DM 30,—)

Die Probekassette muß 3 Wochen nach Erhalt wieder zurückgeschickt werden. Wenn ich das Abonnement nicht vor Erhalt der Kassette kündige, verlängert sich das Abonnement automatisch.

Ich habe den zu zahlenden Betrag

☐ überwiesen auf das Konto
CeBeeF-Köln — die randschau
Kto.-Nr. 122 2645 (BLZ 370 501 98)
Stadtsparkasse Köln

☐ als Scheck beigelegt.

Name: ....

Straße: ....

Ort: ....

Datum ____________ Unterschrift

Postkarte / Antwort

Bitte freimachen

die randschau

POHLMANSTR.13

5000 KÖLN 60

APPELL

Kein neues Sterilisationsgesetz in der Bundesrepublik

Zur Neuregelung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechtes hat der Bundesminister der Justiz einen Diskussions-Entwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger vorgelegt. Darin wird geplant, die Sterilisation geistig behinderter Menschen ohne deren Einwilligung zu legalisieren.

Die „BetreuerInnen" sollen ersatzweise in eine Sterilisation einwilligen können, wenn die betreffende Person „einwilligungsunfähig" ist, und durch die Sterilisation eine Schwangerschaft vermieden wird, die sonst unter die Notlagenregelung des § 218 a fallen würde.

Eine Sterilisation würde damit möglich,

— wenn eine Schwangerschaft zur Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren führen würde,

— wenn die Geburt eines behinderten Kindes zu erwarten ist (Wobei angenommen wird, daß dies eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Mutter nach sich ziehen würde), oder

— wenn die Mutter auf Grund ihrer Behinderung nicht in der Lage sein wird, ihr Kind aufzuziehen.

In erster Linie wären damit Frauen betroffen, allerdings nicht mehr minderjährige, wie in der heutigen Sterilisationspraxis in der Bundesrepublik, sondern volljährige, da der Entwurf eine Altersgrenze von 18 Jahren festsetzt. Männer wären dann betroffen, wenn sie feste Partnerschaften haben, da sich nur dann die Notlagenvermeidung ihrer Partnerinnen abschätzen läßt.

Ausgeschlossen werden sollen Sterilisationen GEGEN den geäußerten Willen der Betroffenen. Damit ist aber keinesfalls die Zwangssterilisation ausgeschlossen, denn auch Sterilisationen ohne geäußerten Willen sind Zwangssterilisationen.

Die Heranziehung des § 218 a zur Legalisierung von Sterilisationen ohne Einwilligung verkennt, daß die Situationen der Betroffenen überhaupt nicht vergleichbar sind. Beim Schwangerschaftsabbruch ist die Betroffene einverstanden, und die Ursache des Eingriffs, die Schwangerschaft, ist konkret gegeben. Bei der Sterilisation ohne Einwilligung wird nur vermutet, daß es zu einer Schwangerschaft kommen wird.

Die Auseinandersetzung um die Legalisierung der Sterilisation „nicht einwilligungsfähiger Personen" kann unserer Ansicht nach nicht ohne Aufarbeitung und Kenntnis der historischen Zusammenhänge geführt werden. Die Gefahren geschichtsverkennender Debatten im sozialen und gesundheitspolitischen Bereich liegen in vorschnellen technischen Lösungen, deren Gefährlichkeiten von ihren Verfechtern häufig gar nicht gesehen werden.

Die Sterilisation geistig behinderter Menschen, wie anderer Gruppen, wurde 1933 mit einem der ersten Gesetze der Nationalsozialisten, dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses", legalisiert.

Natürlich sind die ideologischen Einbettungen des Gesetzes von damals und der Debatte von heute verschiedene.

Die Nationalsozialisten konnten sich 1933 auf einen breiten, weit über ihre Anhängerschaft hinausgehenden „rassehygienischen Konsens" stützen. Das Gesetz sollte die Vermehrung der als „erbkrank" diffamierten Menschen verhindern. Der Kern des Gesetzes lag damit in der Bestimmung des „Wertes des Menschen" für die Volksgemeinschaft.

Demgegenüber spielen eugenische und bevölkerungspolitische Argumentationsmuster in der heutigen Debatte (zumindest bisher) keine tragende Rolle. Fehlende Einsichtsfähigkeit sowie Unfähigkeit zur selbständigen und angemessenen Kindererziehung sind die Hauptargumente der Befürworter einer gesetzlichen Regelung der Sterilisation.

Beängstigende Parallelen zur derzeitigen Debatte zeigen sich erst, wenn man die einzelnen Paragraphen und Ausführungsbestimmungen des Gesetzes von 1933 ansieht:

— Das Gesetz von 1933 umschreibt 9 klar benannte Diagnosegruppen, u.a. „angeborener Schwachsinn", „Schizophrenie" oder „angeborene Fallsucht". Die betroffene Personengruppe sollte damit eng beschrieben und fest umrissen sein.

— In der Durchführungsverordnung von 1933 gibt es feste Schutzbestimmungen bezüglich des Alters (Mindesalter 10 Jahre) sowie bezüglich des Gesundheitszustandes (Keine Sterilisation bei einem körperlichen Zusatnd, der einen solchen Eingriff als risikohaft erscheinen läßt).

— Die Durchführungsbestimmung von 1933 sieht ferner vor, daß das Gesetz nicht durchgeführt werden soll, wenn der Betreffende in einer geschlossenen Anstalt dauernd verwahrt wird. „Fortpflanzungsfähige Erbkranke" sollten nach der Sterilisation entlassen oder zumindest beurlaubt werden.

Die Entwicklung nach 1933 zeigt:

— Der Anwendungsbereich des Gesetzes wurde ständig ausgeweitet. Beispielsweise wurde durch die Diagnose „moralischer Schwachsinn" ein großer Teil der Menschen in den Geltungsbereich des Gesetzes hineindefiniert, die sozial unangepaßt waren und nach heutigen Begriffskritierien unter „lernbehindert" fallen würden.

— Schutzbestimmungen bezüglich der Altersgrenze und des Gesundheitszustandes der Betroffenen wurden in der Praxis immer mehr unterlaufen. (Die jüngsten, die zur Sterilisation angezeigt wurden, waren 2 Jahre alt. Über 1000 Todesfälle durch den Eingriff sind nachweisbar, insbesondere aufgrund des schlechten Allgemeinzustandes der Betroffenen.)

— Ein großer Teil der Betroffenen bestand aus Anstaltspatienten. Sie kamen auch nach der Sterilisation aus den Anstalten nicht heraus. Ab 1937 gingen die Fürsorgeverbände sogar dazu über, die Verwahrung Zwangssterilisierter absichtsvoll zu betreiben.

Nach dem heutigen Forschungsstand steht auch fest, daß es nicht die „Radau-Rassisten" waren, die das bestehende Gesetz ständig ausweiteten und die Schutzbehauptungen unterliefen. Es waren die gutachtenden Ärzte, die anzeigenden Anstaltsdirektoren und die am Erbgesundheitsgericht sitzenden Richter. Das Gesetz wurde dieser Praxis schrittweise angepaßt und durch vielfältige Bestimmungen von Jahr zu Jahr ausgeweitet.

Auch in der heutigen Debatte spielen die Argumentationsfiguren:

— Einschränkung auf einen eng bestimmten Kreis,

— Altersschutzgrenze und

— größere Freizügigkeit nach erfolgter Sterilisation, eine wesentliche Rolle.

Aus der Kenntnis der Geschichte wollen wir auf folgende Zusammenhänge hinweisen: Wer heute eine gesetzliche Regelung für die Sterilisation einer ganz bestimmten kleinen Gruppe behinderter Menschen will, muß wissen, daß damit ein Instrumentarium geschaffen, das eine Ausweitung und Ausdehnung auf weitere Menschengruppen vorprogrammiert. Je nach gesetzlichem Umfeld sind alle Diagnosebegriffe, wie beispielsweise „Schwachsinn" oder „geistige Behinderung", wie auch modernere, meist defektbezogene Zustandsbeschreibungen, wie „nicht einwilligungsfähig" oder „unfähig zur Kindererziehung", ausdehnbar und neu auslegbar. Ebenso können Indikationsbegriffe beliebig interpretiert werden, die sich auf die „Zumutbarkeit" einer Schwangerschaft beziehen, und über deren Anwendung nicht die Betroffenen, sondern DRITTE, entscheiden.

Wer heute für die Legalisierung der Sterilisation nicht zustimmungsfähiger behinderter Menschen eintritt, muß wissen, daß auch 1933 die Sterilisationspraxis quasi rechtsstaatlich gehandhabt wurde. Die Entscheidungsgremien damals kannten ebenfalls ein Antrags- und ein Widerspruchsrecht der Betroffenen. Gerade durch diese Handhabung wurden die psychologischen Schwellen herabgesetzt, dem massenweisen Eingriff in die körperliche Unversehrheit behinderter Menschen in einer breiten Öffentlichkeit zuzustimmen.

Wer heute mit der Legalisierung der Sterilisation geistig behinderter Menschen die Hoffnung verknüpft, daß damit die Freizügigkeit der Betroffenen größer wird, muß wissen, daß in der Vergangenheit das Gegenteil eingetreten ist. Die Zwangssterilisation war der Anfang einer langen Kette von Herabwürdigungen, der stärkeren Asylierung und schließlich des Abtransportes in Tötungsanstalten der sog. „Euthanasie". Wer garantiert, daß in der heutigen Gesellschaft, in der ein wachsendes Kosten-Nutzen-Denken im Sozial- und Gesundheitsbereich zu verzeichnen ist, nicht eine ähnliche Eskalation des Denkens und Handelns gegenüber behinderten Menschen eintritt?

Die Unterzeichnenden beziehen folgende Positionen in der aktuellen Debatte zur Sterilisation:

1. Zur Würde und persönlichen Integrität eines behinderten Menschen gehört das Recht auf Unverletzlichkeit des Körpers. Eingriffe, die keine Heileingriffe sind, wie z.B. die Sterilisation, dürfen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Ist eine solche Zustimmung nicht möglich oder bestehen Zweifel an der Zustimmungsfähigkeit, so dürfen solche Eingriffe nicht vorgenommen werden.
2. Sterilisation mit Einwilligung der Betroffenen sollten generell erst ab dem 25. Lebensjahr durchgeführt werden dürfen.
3. Die Sterilisation ohne Einwilligung ist ein Eingriff in die körperliche Integrität und kein Elternrecht. Sie muß weiterhin unter Strafe gestellt werden.
4. Angesichts der herrschenden Rechtspraxis (schleppende Verfolgung von Sterilisationen ohne Einwilligung) und der heutigen öffentlichen Debatte ist der Schutz geistig Behinderter vor einem Sterilisationseingriff gegen und ohne ihren Willen gesetzlich zu garantieren.
5. Ausreichende Voraussetzung für das Leben von behinderten Eltern mit Kindern sind zu schaffen, etwa überschaubare Wohngruppen, ambulante Betreuungshilfen, Elterngruppen oder zeitweilige Pflegefamilien.
6. Geistig behinderte Menschen haben wie Nicht-Behinderte das Recht, Kinder zu bekommen. In diesem Zusammenhang müssen das bestehende Vormundschaftsrecht und die Vorschläge des Bundesjustizministers dringend geändert werden, da sie die Grundrechte behinderter Menschen ignorieren.

V.i.S.d.P. Prof. Dr.Dr. K. Dörner, DGSP, Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie,
L. Sandfort und U. Sierck, „die randschau", Zeitschrift für Behindertenpolitik.
Michael Wunder, Arbeitskreis zur Aufarbeitung der Geschichte der Euthanasie.

- - ✂ -

Ich unterstütze den APPELL „Kein neues Sterilisationsgesetz in der Bundesrepublik" mit meiner Unterschrift:
(bitte in Druckbuchstaben)

Name: ____________ Vorname: ____________

Anschrift: ____________

Institition: ____________

Datum: ____________ Unterschrift: ____________

Erklärung bitte unterschrieben zurücksenden an:

Redaktion „die randschau",
Pohlmanstr. 13,
5000 Köln 60.